



Jahresbericht 2012 **der Berliner Arbeitsschutzbehörden**

Arbeitsschutzbehörden in Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Oranienstraße 106, 10969 Berlin
Telefon: (030) 90 28 - 1794
Telefax: (030) 90 28 - 2060
Internet: www.berlin.de/sen/arbeit/arbeitsschutz/index.html
E-Mail: arbeitsschutz@senaif.berlin.de

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi)
Turmstraße 21, Haus E und L, 10559 Berlin
Telefon: (030) 902 545 - 0
Telefax: (030) 902 545 - 301
Internet: www.lagets.berlin.de
E-Mail: post@lagets.berlin.de

Herausgeber

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Oranienstraße 6, 10969 Berlin
www.berlin.de/sen/arbeit/

Konzept und Text

Referat Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi)

Gesetzliche Grundlage

Der Jahresbericht der Berliner Arbeitsschutzbehörden wird gefertigt gemäß § 23 Absatz 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - „Arbeitsschutzgesetz“ - vom 7. August 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1246), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 160) geändert worden ist.

Berlin, April 2013

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Gewährleistung guter Arbeit beinhaltet neben der Bereitstellung eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes auch ein optimales Arbeitsumfeld. Dabei sind die verschiedenartigsten Faktoren zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Faktor ist die durch neue Technologien bedingte Beschleunigung der Arbeitsprozesse. Sie bringt andere Arten der Belastung mit sich und stellt damit weitreichende Anforderungen an Beschäftigte und auch Unternehmen.

Die Arbeitsschutzverwaltung muss fortlaufend ihr Handlungsspektrum anpassen und erweitern. Die in der Öffentlichkeit als Problem in der Arbeitswelt diskutierte ständige Erreichbarkeit durch Nutzung moderner Kommunika-

tionsmittel verdeutlicht, dass es hierbei nicht nur um die Arbeit an sich, sondern auch das Hineinreichen in den Privatbereich und die Freizeit geht. Hierzu Lösungen für die Beschäftigten zu finden, haben sich die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie für die Jahre 2013 bis 2018 im Rahmen des Arbeitsprogramms „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten Belastungen“ vorgenommen. Zwei weitere Arbeitsprogramme, an denen sich die Berliner Arbeitsschutzverwaltung beteiligen wird, sind die „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ sowie die „Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich“.

Bereits im Berichtsjahr 2012 hat sich die Berliner Arbeitsschutzverwaltung im Rahmen eines europaweit durchgeführten Arbeitsprogramms den psychischen Belastungen bei der Arbeit im Berliner Hotel- und Gaststättengewerbe gewidmet. Über die Ergebnisse dieses Programms, aber auch über die anderen vielfältigen Tätigkeitsgebiete der Berliner Arbeitsschutzverwaltung gewährt der hier vorgelegte Bericht umfangreiche Einblicke.

Mein Dank richtet sich an dieser Stelle an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit für ihr besonderes Engagement für die Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes und somit für die Gesundheit der Beschäftigten in den Berliner Betrieben.



Dilek Kolat
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Schwerpunktthemen	3
1.1 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	3
1.2 Psychische Belastungen	5
2. Unfälle	12
2.1 Unfallstatistik	12
3. Technischer Arbeitsschutz	14
3.1 Unfälle an Aufzugsanlagen	14
3.2 Nichtraucherchutz in Fernseh-Talkshows	15
3.3 Gefahrstoffexposition in Nagelstudios	17
3.4 Heute E-Schrott, morgen Rohstoff	22
4. Sozialer Arbeitsschutz	24
4.1 Mutterschutz an öffentlichen Schulen	24
5. Gesundheitsschutz	26
5.1 Berufskrankheitengeschehen in Berlin	26
5.2 Benzolexposition bei der Tankreinigung	29
6. Weitere Themen	31
6.1 Billige Elektropfannen - ein heißes Eisen	31
6.2 Arbeitsschutzkalender 2012	34
7. Abkürzungen und verwendete Einheiten	37
8. Literaturverzeichnis	37
9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	38
10. Tabellenanhang	39

1. Schwerpunktthemen

1.1 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Mittlerweile hat sich der Erfahrungsaustausch zur Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) für die Beschäftigten der Aufsichtsdienste der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Unfallversicherungsträger zu einer festen Institution etabliert. Am 4. Dezember 2012 fand er zum dritten Mal im Festsaal des Rathauses Charlottenburg in Berlin statt.

Im Fokus stand dieses Mal das Thema der Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation im Betrieb unter dem Blickwinkel der GDA-Leitlinie „Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“. Denn die Stärkung beziehungsweise „Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes“ ist eines der Arbeitsprogramme der am 1. Januar 2013 begonnenen zweiten GDA-Periode.

Um der Struktur eines „Erfahrungsaustausches“ gerecht zu werden, wurden parallel mehrere dreistündige Workshops durchgeführt. Damit wurde gleichzeitig dem Wunsch der Teilnehmenden aus den vergangenen Veranstaltungen entsprochen, mehr Zeit zum Austausch im Kreise der Kolleginnen und Kollegen zu ermöglichen. Unter einem Erfahrungsaustausch verstehen die Veranstalter (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie der Landes Brandenburg, Landesverband Nord-Ost des Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen des Landes Berlin) einen Austausch über die gelebte Praxis, nicht hingegen das Vermitteln von Vorgaben oder Anweisungen für ein vermeintlich richtiges Aufsichtshandeln. Vielmehr soll in Diskussionen dargestellt werden, welche Vorgehensweisen und Praktiken sich bewährt und welche sich als nicht zielführend herausgestellt haben.



Abbildung 1.1.1: Einladungsflyer

Insgesamt konnten 77 Teilnehmende begrüßt werden, die sich nach einer kurzen Einstimmung hinsichtlich der Erwartung an die Veranstaltung sowie zu den Inhalten der Workshops auf insgesamt drei Workshops aufteilten.

Jeder der Workshops war mit einem Moderatorenteam besetzt. Damit sich alle Teilnehmenden gleichwohl berücksichtigt fanden, bestanden die Teams jeweils aus einer Kollegin oder einem Kollegen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi), des Landesamtes für Arbeitsschutz Brandenburg und eines Unfallversicherungsträgers. Entsprechend konnten ein kreativer Austausch sowie anregende Diskussionen zwischen den Kolleginnen und Kollegen der einzelnen Aufsichtsdienste gewährleistet werden. In den Workshops befassten sich die Teilnehmenden mit den folgenden zwei Themenkreisen

Themenkreis 1: Das Ermitteln und Bewerten organisatorischer Sachverhalte

1.1 Austauschen von Praxiserfahrungen

- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?
- Wie werden die Befunde bewertet?

1.2 Herausarbeiten der wesentlichen Voraussetzungen des erfolgreichen Aufspürens organisatorischer Defizite

- Welche Hilfe gibt die GDA-Leitlinie zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes?

Themenkreis 2: Das Beeinflussen des Organisationshandelns

2.1 Austauschen von Praxiserfahrungen

- Wann wird interveniert?
- Wie wird der Verbesserungsbedarf kommuniziert?
- Wie werden Verbesserungen bewirkt?
- Wie wird der Erfolg der Intervention festgestellt?

2.2 Herausarbeiten der wesentlichen Voraussetzungen des nachhaltig wirksamen Beeinflussens der Organisation

- Welche Hilfe gibt die GDA-Leitlinie?

In einer nachfolgenden Podiumsdiskussion, an der die Moderatorinnen und Moderatoren der Workshops teilnahmen, wurde der Erfahrungsaustausch - ohne die Gruppenarbeit der Workshops systematisch nachzuvollziehen - lediglich in ausgewählten Aspekten reflektiert. Im Zentrum stand dabei der „Gebrauchswert“ der GDA-Leitlinie in der praktischen Arbeit sowie die Bewertung des Erfahrungsaustausches an sich.



Abbildung 1.1.2: Unterlagen des Workshops

Es wurde deutlich, dass der Nutzen der Leitlinie weniger in der methodischen Anleitung der Intervention, wohl aber als Orientierung für ein systematisches Vorgehen bei der Ermittlung und Bewertung organisatorischer Sachverhalte gesehen wurde. Entsprechend erscheint sie deshalb auch als Grundlage für Ausbildung und Schulung gut geeignet.

Deutlich wurde ferner, dass jeder Aufsichtsdienst bereits langjährige Erfahrungen in der Überwachung der Organisationspflichten besitzt und dass die darauf gegründete Praxis von derjenigen, die die Leitlinie nahelegt, nicht grundsätzlich abweicht. Anlass als auch Notwendigkeit eines durch die Leitlinie ausgelösten Kurswechsels wurden nicht gesehen. Kontrovers diskutiert wurde die Frage, inwieweit es notwendig ist, auf der Ebene der einzelnen Aufsichtsdienste die Leitlinie konkretisierende Vorgaben für das methodische Vorgehen zu machen.

Erkennbar wurde zudem, dass der volle Umfang der Systemkontrolle nicht bei allen Kontrollen sinnvoll und möglich ist, wie zum Beispiel auf Baustellen und bei der Marktüberwachung. Abstufungen sollten sowohl durch eine Priorisierung der Prüfgegenstände, als auch durch die Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Kontrollsituation ermöglicht werden.

Der Erfahrungsaustausch wurde einhellig als nützlich und notwendig angesehen. Allein schon, um die Bedeutung der verwendeten Begriffe abzustimmen, lohne sich das Zusammenkommen. Noch wichtiger seien jedoch das gegenseitige Kennenlernen und die Verbesserung der Kommunikation miteinander. Das anspruchsvolle Ziel einer Angleichung der Aufsichtspraktiken könne, so wurde abschließend festgestellt, weniger durch eine Debatte von gelegentlich recht abstrakten Regelwerken, wie beispielsweise das der Leitlinien, als vielmehr durch die gemeinsame Besprechung konkreter Einzelfälle erreicht werden. Dafür sei es günstig, wenn die Zahl der Teilnehmer an den Workshops klein gehalten, das Thema stärker eingegrenzt und Gelegenheit zu einer vertieften Bearbeitung der Fälle gegeben würde.

So bleibt festzuhalten, dass der GDA-Erfahrungsaustausch 2013 schon mit Spannung erwartet wird.

Rainer Gensch / Regina Reschke

1.2 Psychische Belastungen

Allgemein

Psychische Belastungen bei uns im Betrieb? Niemals! Unsere Mitarbeiter haben keine psychischen Probleme. Dieser Aussage widersprechen jedoch die Daten der Krankenkassen. Nach Bödeker und Friedrichs belaufen sich die Kosten, die aus psychischen Erkrankungen resultieren, auf 19 Milliarden € pro Jahr. Nicht alle psychischen Erkrankungen oder Störungen sind arbeitsbedingt, aber die Arbeitswelt hat einen großen Einfluss. Schlechte Arbeitsbedingungen und geringer Handlungs- und Entscheidungsspielraum bei der Arbeit erhöhen das Risiko, psychisch zu erkranken, signifikant, hier sind sich Krankenkassen und Arbeitswissenschaftler einig.

Auch der „Stressreport Deutschland 2012“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bestätigt diese Angaben. Laut Stressreport beklagen 58 % der rund 20.000 befragten Beschäftigten, ständig mehrere Aufgaben gleichzeitig erledigen zu müssen. 52 % von ihnen sind starkem Termin- und Leistungsdruck ausgesetzt. 50 % führen monotone Tätigkeiten aus und 44 % erleben häufig Störungen während ihrer Arbeit. Wer dagegen in einem guten sozialen Klima mit Handlungs- und Entscheidungsspielräumen arbeitet, kann Stresssituationen besser bewältigen.

Sind die Betriebe darauf eingestellt? Beurteilen sie die Arbeitsbedingungen hinsichtlich arbeitsbedingter psychischer Belastungen? Gibt es dafür gesicherte und praxistaugliche Verfahren? Sind die Führungskräfte, Arbeitsschutzexperten und Betriebsräte damit vertraut?



Abbildung 1.2.1: Belasteter Mensch

Ergreifen die Arbeitgeber präventive Maßnahmen, um psychische Belastungen in ihrem Betrieb zu reduzieren? All dies sind Fragen, die zurzeit nur unbefriedigend beantwortet werden können. Daher ist das Thema seit vier Jahren ein Arbeitsschwerpunkt des LAGetSi.

Beratung und Aufklärung im Rahmen der behördlichen Kontrolle des Arbeitsschutzes sind aus Sicht des LAGetSi das adäquate Mittel, um herauszufinden, ob und in welchem Maße die psychischen Belastungen ermittelt worden sind, zugleich aber auch die Betriebe zu unterstützen. Denn sehr häufig herrscht das Missverständnis, dass psychische Belastungen mit psychischen Störungen oder gar psychischen Erkrankungen gleichzusetzen und deshalb kein Gegenstand betrieblichen Arbeitsschutzhandelns seien. Dieses Missverständnis führt meistens auch dazu, dass Beschäftigte das Thema aus Scham nicht thematisieren, obwohl sie durch ihre Arbeitstätigkeit überbeansprucht sind.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen, wie sie das Arbeitsschutzgesetz im § 5 vorschreibt, wird häufig nicht oder nicht vollständig durchgeführt. Dabei wird das Potenzial verkannt, aus diesem zentralen Instrument des Arbeitsschutzes wichtige Erkenntnisse für die Verbesserung der Arbeitsorganisation zu gewinnen und damit die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und somit langfristig den Unternehmenserfolg zu sichern.

Um psychische Belastungen wirksam zu reduzieren, müssen die Arbeitsbedingungen untersucht werden. Geeignete Schutzmaßnahmen machen in der Regel eine Umgestaltung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe erforderlich. Dies ist für viele Unternehmen eine neue Herausforderung, bei der häufig Erfahrungen und Vorbilder fehlen. Dennoch können oftmals schon kleine Veränderungen in diesen Bereichen viel bewirken.

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Mit dem GDA-Programm „Gesund und erfolgreich arbeiten im Büro“ sollte eine Präventionskultur in den Betrieben etabliert werden, die durch eine ergonomische Arbeitsplatzgestaltung die Muskel-Skelett-Erkrankungen verringern sollte. Dieses GDA-Programm hatte explizit das Ziel, auch die psychosozialen Risikofaktoren zu erfassen und entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der psychischen Belastungen zu initiieren.

Im Rahmen des Programms wurden in den Jahren 2010/2011 durch das LAGetSi 815 Betriebe kontrolliert. Im Jahr 2012 erfolgten 553 Zweitrevisionen in jenen Betrieben, in denen bei der Erstrevision gravierende Arbeitsschutzmängel gefunden wurden oder eine angemessene Gefährdungsbeurteilung fehlte. Hierbei sollte überprüft werden, ob sich die Präventionskultur seit der Beratungs- und Sensibilisierungsphase in den Jahren 2010/2011 verbessert hatte.

Waren bei den Erstrevisionen in nur ca. 5 % der Fälle die psychischen Belastungsfaktoren ermittelt worden, so war dieser Anteil bei den Nachkontrollen deutlich höher. Es zeigte sich, dass ein Beratungsbedarf bei den Betrieben bestand und noch besteht, wie Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich psychischer Belastungen zu erstellen sind. Konkretere Aussagen können noch nicht getroffen werden, da die bundesweite Datenauswertung frühestens Mitte 2013 vorliegen wird.

EU-Kampagne „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“

Der Ausschuss hoher Aufsichtsbeamter der Europäischen Union hatte beschlossen, 2012 eine europäische Aufsichtskampagne der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zum Thema „Psychosoziale Risiken bei der Arbeit“ durchzuführen. Als Branchen der europaweiten Kampagne waren der Gesundheits-, Hotel- und Gaststätten- sowie der Transportsektor vorgesehen. Das Ziel der

Kampagne war es, die psychosozialen Risiken am Arbeitsplatz bei Betriebsrevision besonders zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der Qualität der psychosozialen Risikobewertung war dabei der Hauptansatzpunkt für die Betriebsrevisionen und für die Gespräche mit den Arbeitgebern und den Beschäftigten.

Da der Gesundheits- und Transportsektor bereits im Fokus der ersten GDA-Periode (2008 bis 2012) standen, wurde darauf verzichtet, diese Branchen erneut im Rahmen der EU-Kampagne aufzusuchen. Deshalb entschied sich das LAGetSi, die Revision ausschließlich im Hotel- und Gaststättengewerbe durchzuführen.

Ergebnisse der Revisionen

Nach einer internen Qualifizierung überprüfte das LAGetSi zwischen Juni und Oktober 52 Hotels und Gaststätten. Dabei wurden Gespräche mit Geschäftsinhabern, Führungskräften sowie internen und externen Arbeitsschutzverantwortlichen geführt. Anschließend wurde die Betriebsstätte unter Einbeziehung der Betriebsräte (in ca. 13 % der Betriebe vorhanden) kontrolliert. Außerdem wurden sich bietende Gelegenheiten genutzt, Beschäftigte direkt zu befragen. Die Arbeitsschutzorganisation wurde in 38 % der Fälle als geeignet angesehen. Auffallend war, dass nur 71 % der Betriebe eine sicherheitstechnische Betreuung und 75 % eine betriebsärztliche Betreuung organisiert hatten, obwohl flächendeckende Betreuungsangebote der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe existieren.

Die in den Abbildungen 1.2.2 und 1.2.3 dargestellten psychischen Risikofaktoren kristallisierten sich als die wesentlichen Belastungen im Hotel- und Gaststättengewerbe heraus. Abbildung 1.2.2 zeigt Faktoren auf, die zu starkem Zeitdruck und Stress bei den Beschäftigten führen.

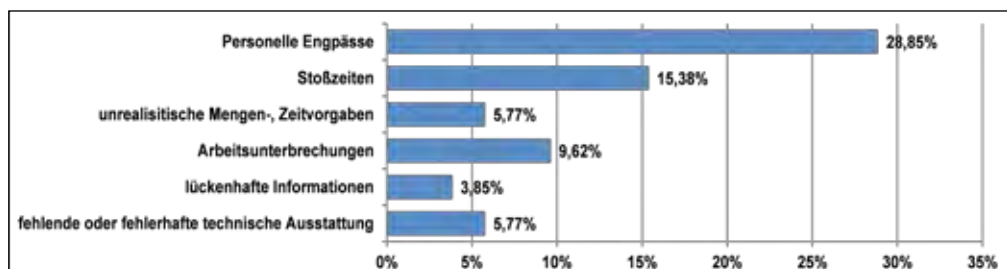


Abbildung 1.2.2: Risikofaktoren für psychische Fehlbelastungen - Anlass Zeitdruck

Abbildung 1.2.3 verdeutlicht, dass die Lage der Arbeitszeiten (zum Beispiel Schichtarbeit, Nachtarbeit), die Länge der Arbeitszeiten und Dienste und damit verbunden verkürzte Ruhezeiten und Erholungsphasen die Belastungssituation verstärken.

Weitere Aspekte finden sich in mangelnder Arbeitsorganisation, Schichtplanung und Kommunikation. Außerdem herrschen nach wie vor hohe körperliche Belastungen, überwiegend durch stehende Tätigkeiten, schweres und langes Heben, Tragen und Transportieren von Lasten.

Die Gäste haben eine hohe Erwartungshaltung an den Service und das Servicepersonal, die jedoch nicht immer erfüllt werden können. Dies wird als Stress empfunden. Teilweise werden Gäste aggressiv und beleidigen das Personal. Körperliche Übergriffe waren in den kontrollierten Betrieben jedoch selten.

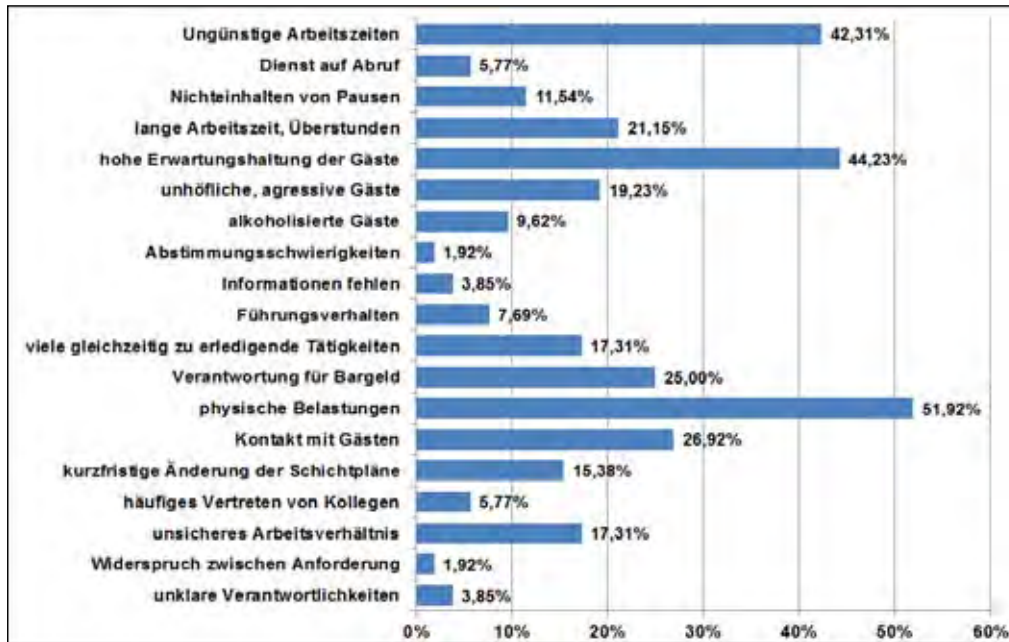


Abbildung 1.2.3: Risikofaktoren für psychische Fehlbelastungen – Bedingungen

In der Abbildung 1.2.4 finden sich die psychischen Belastungsfaktoren, welche in den Beurteilungen der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitgeber vornehmlich berücksichtigt wurden.

Allerdings ist anzumerken, dass in kaum einer Gefährdungsbeurteilung die psychischen Belastungen adäquat untersucht worden sind. Insgesamt wurden nur 31 % der Gefährdungsbeurteilungen als angemessen eingestuft, obwohl selbst bei denen die Beurteilung der psychischen Belastungen fehlte. In nur 27 % der Fälle wurden psychische Belastungen ermittelt, ansatzweise in weiteren 27 %.

Die Gefährdungsbeurteilungen wurden meist von den Fachkräften für Arbeitssicherheit gemeinsam mit den Führungskräften, teilweise unter Beteiligung der Betriebsärzte, erstellt. In 13 % der Fälle waren die Beschäftigten daran beteiligt, ansatzweise beteiligt in weiteren 26 %. In nur 8 % der Fälle wirkten Betriebsräte mit.

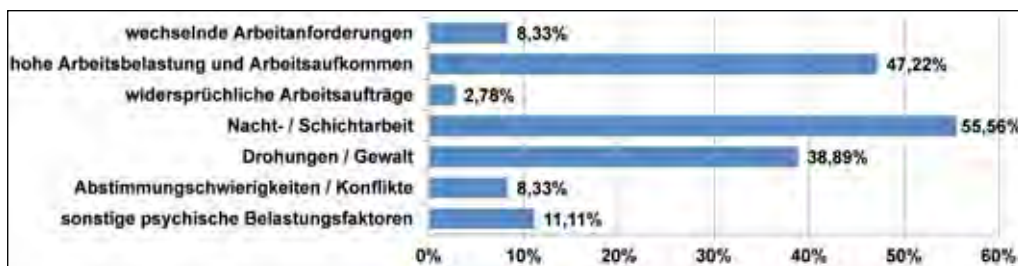


Abbildung 1.2.4: Psychische Fehlbelastungen, die der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt hat

Am häufigsten wurden die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der psychischen Belastungen von den Unternehmen veranlasst:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation, beispielsweise zusätzliche Neueinstellungen und Einstellung von Aushilfs-/Leiharbeitskräften,
- Vor- und Nachsorgekonzepte für „kritische Situationen“ und
- verhaltensbezogene Maßnahmen (zum Beispiel Beschäftigtengespräche, betrieblich organisierte Freizeitveranstaltungen, nicht-monetäre Gratifikationen).

Beispiele guter betrieblicher Praxis

Bei den Betriebsbesichtigungen haben die Beschäftigten des LAGetSi auch nach Beispielen guter betrieblicher Praxis zur Reduzierung psychischer Belastungsfaktoren Ausschau gehalten. Hier sind einige Beispiele aufgeführt:

Arbeitsorganisation:

- Rotation zwischen verschiedenen Tätigkeiten,
- genügend Zeit vorsehen zur Einarbeitung von Aushilfen,
- Planungssicherheit für die Freizeit,
- Einteilung gut funktionierender Teams,
- Überprüfung von Zeitvorgaben für einzelne Tätigkeiten durch erfahrene Arbeitskräfte mit der Folge der Einräumung von Zeitpuffern für neue beziehungsweise angelernte Kräfte zur Vermeidung von Überlastung,
- Personaleinsatzplanung, die Spitzenzeiten an der Rezeption eines Hotels abfedert,
- eine auf Basis von Buchungen/Reservierungen abgestimmte Personaleinsatzplanung,
- Berücksichtigung möglicher psychischer Fehlbelastungen bei der Gestaltung von Dienstplänen, Arbeitsmengen- und Zielvorgaben.

Soziale Beziehungen/Führungsverhalten:

- Schaffung eines guten Betriebsklimas,
- Wertschätzung der Geschäftsführung gegenüber Beschäftigten,
- Belegung von Führungs- und Coaching-Seminaren bei Führungsproblemen,
- Etablierung des skandinavischen Modells: Verzicht auf hierarchische Strukturen und Förderung kollegialer Zusammenarbeit.

Verhaltensprävention/Qualifizierung:

- Verhaltenstraining für Beschäftigte,
- Seminare zum Umgang mit Konflikten,
- ein spezielles auf Jugendliche, die soziale oder Lern-Handikaps haben, abgestimmtes Zeitmanagement in einem Ausbildungsrestaurant

Sonstiges:

- nicht-monetäre Gratifikationen für geleistete Mehrarbeit.

Maßnahmen der Aufsicht

Da ein wichtiges Ziel der Kampagne darin bestand, die Betriebe für das Thema psychische Belastungen zu sensibilisieren, war die vorrangige Maßnahme des LAGetSi die Beratung der Arbeitgeber und Führungskräfte, wie psychische Belastungen zu ermitteln und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen daraus abzuleiten seien. Dabei waren der eigens für diese Kampagne erstellte Maßnahmen-Flyer (siehe Abbildung 1.2.5) und Materialien der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe hilfreich. Neben der Beratung war es aber, vornehmlich bei Arbeitszeitverstößen und fehlenden Gefährdungsbeurteilungen erforderlich, ordnungsbehördlich tätig zu werden und die Umsetzung der Maßnahmen einzufordern.

Typische Risikofaktoren psychischer Fehlbelastungen	Hinweise auf Maßnahmen zur Verringerung psychischer Fehlbelastungen in der Gastronomie / Hotellerie
Personalmangel, knappe Zeitvorgaben, ständige Arbeitsunterbrechungen	Zeit-, Aufgaben- und/ oder Arbeitsablaufanalyse; Anpassung der Personalstärke (z.B. durch den Einsatz von Springern), ggf. Unterstützung der Arbeit durch technische, funktionierende (!) Hilfsmittel, deutliche Prioritätensetzung, Richtlinien zu Qualität und Quantität der Arbeit
Überstunden, ungünstige, unvorhersehbare Arbeitszeiten, Alleinarbeit, verkürzte Ruhe- und Pausenzeiten	Reduzierung der Gesamtarbeitszeit auf das gesetzlich zulässige Maß, Ursachenanalyse zu langer Arbeitszeiten, frühzeitige Gestaltung der Dienstpläne mit klaren Absprachen bzgl. Tauschmöglichkeiten / Vertretungsregeln / Pausenregelungen (ggf. durch den Einsatz von Springern); Mitbrachemöglichkeiten der Mitarbeiter bei der Gestaltung der Dienstpläne; Alleinarbeit in bestimmten Situationen ganz vermeiden (z.B. Spätschicht), sonstigen Richtlinien für Alleinarbeit und Gewährleistung der Erreichbarkeit von Springern/ Ansprechpartnern im Bedarfsfall
Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Arbeitsbereichen, fehlende Informationen, unklare Verantwortlichkeiten	Regelmäßige, auch arbeitsübergreifende, Koordinierungsbesprechungen, klare Verantwortlichkeiten festlegen; Verantwortlichkeiten bei Überschneidungen der Arbeitsbereiche klären und kommunizieren, Ausfälle wie z.B. schwarzes Brett nutzen
Unhöfliche und / oder alkoholisierte und/ oder aggressive Gäste	Richtlinien zum Umgang mit Gästen und zu nicht mehr hinzunehmenden Verhaltensweisen; Unterstützung durch die Vorgesetzten; Schulungen zum Umgang mit („schwierigen“) Gästen und Kommunikationen
Verbale oder physische Bedrohungen, Übergriffe, sexuelle Belästigung	Technische Vorrichtungen (z.B. Alarmsystem), Konzept zur Vermeidung von Gewalt (z.B. Schulung zu Deeskalationstechniken) und Umgang mit Gewalt (installieren einer „Notfallkette“ zur psychologischen Erstbetreuung), Einbindung der Führungskräfte (Gespräch mit betroffenen Mitarbeiter, ggf. Schulung der Führungskräfte), Analyse des Übergriffs, um zukünftige Übergriffe zu vermeiden
Fehlende Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen untereinander	Austausch der Kolleginnen / Kollegen untereinander ermöglichen durch regelmäßige Teamgespräche; Teambuilding fördern; frühzeitiges Erkennen und Lösen evtl. Konfliktsituationen durch den Vorgesetzten; Schulungen der Vorgesetzten zum Thema Teambuilding, Konfliktmanagement
Führungsverhalten	Regelmäßige Besprechungen sowie Gespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern; Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit vermitteln; Schulungen zum Thema gesundheitsförderliches Führungsverhalten

Abbildung 1.2.5: Tabelle aus dem Maßnahmen-Flyer

Problembereich Housekeeping

Bei der Revision der Hotels hat sich gezeigt, dass die eigentlichen Problembereiche, beispielsweise das Housekeeping/die Zimmerreinigung, fast immer ausgelagert worden sind. Insbesondere die zu knappen Zeitvorgaben für die Zimmerreinigung führen dazu, dass die Reinigungskräfte unbezahlt länger arbeiten, um das Arbeitspensum zu schaffen.

Da die Kampagne der Europäischen Union lediglich die Hotel- und Gaststättenbetriebe, nicht aber Reinigungsdienstleister in den Untersuchungsfokus genommen hat, konnten diese ausgelagerten Firmen nicht untersucht werden. Dies wäre gegebenenfalls bei einer Nachfolgekampagne zu betrachten.

Bewertung von Planung, Durchführung und Auswertung der Kampagne

Kampagnen entfalten ihre Wirkung auch über die öffentliche Wahrnehmung von Problemfeldern. Eine breitere Wahrnehmung dieser Kampagne konnte aufgrund des knappen Zeitrahmens nicht erzeugt werden. Zukünftige Kampagnen sollten durch vorauslaufende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. Die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen dafür sind einzuplanen.

Die Aussagekraft der Ergebnisse ist begrenzt, da sich das LAGetSi im Wesentlichen auf die Angaben der Arbeitgeber verlassen musste. Gespräche mit Beschäftigtenvertretungen waren nur selten möglich, weil es sie in diesen Branchen aufgrund kleiner Betriebsgrößen nur in wenigen Fällen gab. Zudem waren Beobachtungen der Betriebsabläufe und Arbeitssituationen im Rahmen der Revisionen meist nur punktuell möglich. Daher ist es fraglich, ob die Belastungskonstellationen an den Arbeitsplätzen hinreichend umfassend abgebildet werden konnten.

Gerade im Bereich der psychischen Belastungen ist die Arbeitsschutzbehörde damit konfrontiert, dass sie für bestimmte Aspekte, die gesamtgesellschaftlichen beziehungsweise globalen Wirkfaktoren geschuldet sind, keine Zuständigkeit besitzt, beispielsweise im Hinblick auf solche bedeutsamen Faktoren wie Arbeitsplatzunsicherheit, prekäre Beschäftigung und Armut.

Die arbeitsrechtliche Gestaltung von Werkverträgen, Minijobs, Leiharbeit und Scheinselbständigkeit führen direkt oder indirekt zu veränderten Konstellationen psychischer Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz. In diesen Fällen kann nicht auf eine „klassische“ betriebliche Arbeitsschutzorganisation zurückgegriffen werden. Daher sind hier auch die Möglichkeiten des „klassischen“ Aufsichtshandelns sehr begrenzt. Somit kann in Branchen, in denen diese Arbeitsformen eine größere Rolle spielen, nur ein Teil der belastenden Faktoren geprüft und bewertet werden. Das sollte zukünftig bei der Wahl der Themen von Arbeitsprogrammen berücksichtigt werden, denn es besteht das Risiko, dass - ungeachtet der Offensichtlichkeit der Belastungssituation - die Handlungsmöglichkeiten der Arbeitsschutzbehörde eingeschränkt sind.

BIGA-Konferenz

Die Berliner Initiative Gesunde Arbeit (BIGA) will gesundheitsgerechte Arbeit für Berlin in den Fokus bringen und bietet ein Forum für alle, denen gesunde Arbeit wichtig ist.

Getragen vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin-Brandenburg, von der Industrie- und Handelskammer Berlin, von der Handwerkskammer Berlin, von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin und von der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg präsentiert BIGA nicht-kommerzielle Projekte rund um Gesunde Arbeit.

Im Jahr 2012 wurde die BIGA-Konferenz „Störfaktor psychische Belastungen: Wie Betriebe Gesundheit erhalten und Fachkräfte sichern können - Praktische Lösungen für den Berliner Alltag“ vorbereitet.



Abbildung 1.2.6: Veranstaltungsflyer

Ziel der BIGA-Konferenz war es, Arbeitgeber und Betriebsräte anhand von Praxisbeispielen über die Möglichkeiten zu informieren, psychische Fehlbelastungen bei der Arbeit zu erkennen und zu vermeiden. Die Praxisbeispiele sollten auch dazu motivieren, sich im eigenen Betrieb dem Problem psychischer Fehlbelastungen zuzuwenden. Außerdem konnten sich die Teilnehmenden über Hilfsangebote der BIGA-Projekte informieren. Weitere Information zu BIGA sind abrufbar unter www.biga.berlin.de.

Ausblick

In der zweiten GDA-Periode (2013-2018) werden drei neue Schwerpunktprogramme gestartet, an denen sich das LAGetSi mit Betriebsrevisionen beteiligen wird:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes,
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich,
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Das Arbeitsprogramm „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ hat folgende Ziele:

- flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und die Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen,

- Information, Sensibilisierung und Qualifizierung der betrieblichen und überbetrieblichen Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- die Identifizierung und Erarbeitung geeigneter Vorgehensweisen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- die Verbreitung guter Praxisbeispiele und
- die Umsetzung betrieblicher Gestaltungslösungen.

Um die Aufgabe leisten zu können, müssen die Beschäftigten des LAGetSi zum Thema „psychische Belastungen in der Arbeitswelt“ geschult werden.

Birgit Ganz

2. Unfälle

2.1 Unfallstatistik

Berlin hat statistisch betrachtet bundesweit eine der geringsten Arbeitsunfallquoten. Mit 19,5 Verunfallten pro 1.000 Erwerbstätige und Jahr wurde der Trend der Vorjahre im Wesentlichen bestätigt. Die Auswertung basiert auf den Daten von 2011 für die meldepflichtigen Arbeitsunfälle. Die aktuelleren Daten für ein Berichtsjahr, hier 2012, liegen gewöhnlich erst zur Mitte des Folgejahres vor.

Der Berliner Trend, dargestellt in Tabelle 2.1.1 für die Jahre 2006 bis 2011, ist relativ konstant.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Unfallquote	20,8	19,3	19,5	18,8	20,2	19,5

Tabelle 2.1.1: Unfallquote Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige in Berlin

Abweichungen bei der Unfallquote folgen in Berlin der Entwicklung der Daten für die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Das wird in dem folgenden Diagramm deutlich.

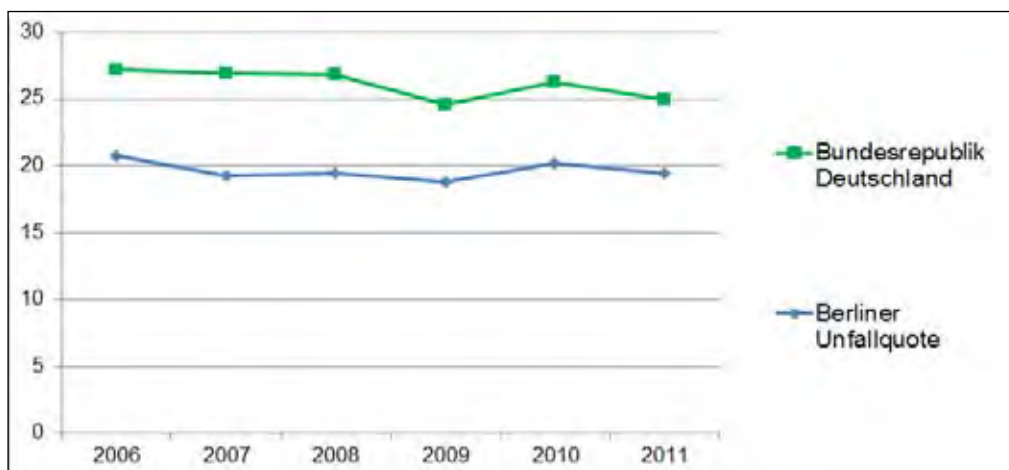


Abbildung 2.1.1: Diagramm Unfallquote Berlin und Bundesrepublik Deutschland

Die Unfallquote wird berechnet, indem die meldepflichtigen Arbeitsunfälle zu der Anzahl der Erwerbstätigen ins Verhältnis gesetzt werden. Sie gibt Auskunft über die Anzahl der Arbeitsunfälle pro 1.000 Erwerbstätige und wird als 1.000-Mann-Quote bezeichnet.

Unfälle auf dem Weg zur Arbeit beziehungsweise von der Arbeit nach Hause (Wegeunfälle) sind hierbei nicht berücksichtigt. Bei meldepflichtigen Arbeits- und Wegeunfällen handelt es sich um

tödliche Unfälle oder solche, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Kalendertagen zur Folge haben.

Die Daten für Berlin sind im Einzelnen bei den Arbeits- und Wegeunfällen in Bezug auf Erwerbstätige im Alter von 15 bis 65 in Tabelle 2.1.2 abgebildet.

	2009	2010	2011
meldepflichtige Arbeitsunfälle	30.918	33.501	32.712
Wegeunfälle	11.241	14.148	11.832
Summe	42.159	47.648	44.545

Tabelle 2.1.2: meldepflichtige Arbeitsunfälle und Wegeunfälle in Berlin

In der Betrachtung des Verlaufs über die letzten drei Jahre ist bei den Arbeitsunfällen gegenüber 2010 ein leichter Rückgang für 2011 um 789 von 33.501 auf 32.712 zu verzeichnen. Wesentlich deutlicher zeichnet sich der Rückgang bei den Wegeunfällen ab. Die Zahl der Wegeunfälle sank von 14.148 in 2010 auf 11.832 und erreichte fast den Stand von 2009 mit 11.241.

Erfreulich ist, parallel zu den sinkenden Unfallzahlen, der anhaltende Anstieg bei der Anzahl der Erwerbstätigen. Auch dies führte nachvollziehbarer Weise zu einer sinkenden Unfallquote.

	2009	2010	2011
Erwerbstätige (Alter von 15-65 Jahre)	1.644.000	1.656.000	1.674.000

Tabelle 2.1.3: Erwerbstätige in Berlin

Insgesamt wurden für das Berichtsjahr acht Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang untersucht beziehungsweise erfasst. Wie die Tabelle 2.1.4 zeigt, sind somit gegenüber 2011 drei tödlich verunfallte Beschäftigte weniger zu beklagen.

	2009	2010	2011	2012
tödliche Arbeitsunfälle	11	8	11	8

Tabelle 2.1.4: Tödliche Arbeitsunfälle in Berlin

Wie schon in den vergangenen Jahren ist auffällig, dass sich die meisten tödlichen Arbeitsunfälle nicht am Betriebssitz der Beschäftigten ereigneten. Vor allem auf Baustellen sind Absturzunfälle zu beklagen. Allein fünf Mitarbeiter wurden bei Abstürzen von Baugerüsten tödlich verletzt. Darüber hinaus wurde ein Bauarbeiter in einem Baugraben verschüttet.

Bei Elektroarbeiten wurde ein Mitarbeiter zwischen Hallendecke und Hebebühne eingequetscht. Ein Mitarbeiter ist bei Wartungsarbeiten in einem Aufzugsschacht ums Leben gekommen.

Die im Bericht verwendeten Daten sind aus dem aktuellen Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland 2011 entnommen. Er ist im Internet abrufbar unter <https://osha.europa.eu/fop/germany/de/statistics/suga/suga-archiv/suga2011>.

3. Technischer Arbeitsschutz

3.1 Unfälle an Aufzugsanlagen

Tödlicher Unfall bei der Selbstreparatur eines Aufzuges



Abbildung 3.1.1: Schachttür ohne Glaseinsatz

In einem Mehrfamilienhaus kam es an einem Personenaufzug zu einem tödlichen Unfall. Die Aufzugsanlage, Baujahr 1905, verfügte über einen beweglichen Fahrkorbboden (Trittkontakt) mit handbetätigten Fahrkorbtüren. Die Fahrschachttüren hatten einen Glaseinsatz.

Am Tag des Unfalles war die Scheibe der Fahrschachttür im 4. Obergeschoss beim Schließen aus dem Rahmen gefallen. Die Aufzugsanlage wurde nicht abgeschaltet, sondern weiter betrieben.

Ein Bewohner des Hauses wollte am Abend den Aufzug benutzen. Der Fahrkorb stand im 4. Obergeschoss hinter der Fahrschachttür. Diese ließ sich aber nicht öffnen. Der Hausbewohner beugte sich durch die Öffnung der Fahrschachttür in den Fahrkorb hinein, um nach dem Fehler zu suchen.

Plötzlich setzte sich die Kabine in Abwärtsrichtung in Bewegung. Der Bewohner konnte den Oberkörper nicht mehr aus der Kabine ziehen und wurde zwischen der Kabinendecke und dem unteren Rand des Glasausschnittes der Schachttür eingeklemmt und tödlich verletzt.

Vermutet wird, dass er einen Innenruftaster drückte oder der Aufzug in einem anderen Stockwerk über den Außenruf angefordert wurde.

Die Untersuchung durch eine zugelassene Überwachungsstelle ergab, dass die Aufzugsanlage, abgesehen von dem heraus gefallenen Glaseinsatz der Schachttür, keine weiteren Mängel aufwies. Alle Sicherheitseinrichtungen funktionierten einwandfrei. Der Aufzug wurde außer Betrieb genommen und eine bereits geplante Modernisierung vorgezogen.

Tod bei Reparatur eines Lastenaufzuges

An einem direkt hydraulischen Lastenaufzug sollte der Hydraulikheber ausgetauscht und die Steuerung inklusive der Außenrufe erneuert werden.

Dazu wurde die Aufzugskabine (Gewicht 2.000 kg) in die obere Etage verfahren und mit Kettenzügen unterschiedlicher Tragkraft und einem Seilzug (Tragkraft 500 kg) gesichert. Ein Kettenzug wies eine Tragkraft von 1.000 kg, ein weiterer eine Tragkraft von 500 kg aus. Befestigt wurden Kettenzüge und Seilzug am Montageträger im Schachtkopf und auf dem Fahrkorbdach. Die Hebezeuge sollten neben Montagestützen in der Grube nur als zusätzliche Absicherung dienen. In der Grube wurden zwei aus mehreren Elementen bestehende Montagestützen eingebracht, anschließend der Fahrkorb auf die Stützen gesetzt und der Hydraulikheber demontiert.

Da die Aufnahme für den neuen Hydraulikheber noch angepasst werden musste und der verantwortliche Monteur einen Zeitverzug fürchtete, beschloss er, den Fahrkorb im Schacht zu verfahren, um auf dem Fahrkorbdach weitere Arbeiten durchführen zu können. Dafür mussten die Montagestützen in der Schachtgrube eingekürzt werden.

Der verantwortliche Monteur und ein Mitarbeiter stiegen dazu in die Schachtgrube und bedienten von dort aus die beiden Kettenzüge. Ein weiterer Mitarbeiter stand an der obersten Haltestelle und bediente den Seilzug.

Nachdem die Kabine ein Stück angehoben wurde, kürzten die beiden Monteure in der Schachtgrube die Montagestützen um eine Einheit. In diesem Moment riss das Seil des Seilzuges und der Fahrkorb sackte zuerst langsam, dann schnell ab. Ein Monteur schaffte es rechtzeitig, aus der Schachtgrube zu steigen, sein Mitarbeiter wurde zwischen der Antrittskante der untersten Haltestelle und dem Fahrkorbboden der Kabine eingeklemmt und tödlich verletzt.

Der tödlich verunglückte Mitarbeiter galt als erfahrener Monteur. Für den Umbau lag eine Arbeitsanweisung vor, die ein Arbeiten unter schwebender Last und ein Heben des Fahrkorbes mit Hebezeugen nicht vorsah. Die Wartungsfirma konnte die erforderlichen Arbeitsschutzunterweisungen vorlegen. Die falsche Auswahl der Arbeitsmittel (Hebezeuge mit unterschiedlicher Tragkraft; die maximale Tragkraft entsprach gerade dem Gewicht des Fahrkorbes) und der Verstoß gegen die Arbeitsanweisung (kein Heben des Fahrkorbes) führten hier zum tödlichen Unfall.



Abbildung 3.1.2: Angehobener Fahrkorb

Die Aufzugsfirma hat ihr Schulungskonzept überarbeitet und alle Mitarbeiter erneut unterwiesen.

Marian Duryn

3.2 Nichtraucherschutz in Fernseh-Talkshows

In den vergangenen Jahren war der Nichtraucherschutz bewegtes Thema der politischen und öffentlichen Diskussion. Es traten im Laufe der Zeit verschiedene neue gesetzliche Regelungen in Kraft. Beispiele hierfür sind das Bundesnichtraucherschutzgesetz, die Nichtraucherschutzgesetze der Länder, aber auch Änderungen in der Arbeitsstättenverordnung.

Anhand der Erfahrungen bei der Bearbeitung von Beschwerden hinsichtlich des Rauchens in Talkshows soll nachfolgend dargestellt werden, wie sich Rechtsvorschriften zum Nichtraucherschutz, hier das Berliner Nichtraucherschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung, ergänzen und überschneiden.

Das Rauchen in Talkshows und anderen Fernsehshows mit und ohne Publikum war weitgehend vom Bildschirm verbannt, bis es im Berichtsjahr zu mehreren Fernsehauftritten eines bekannten ehemaligen Politikers, der sich von den Fernsehproduktionen das Rauchen in der Sendung garan-

tieren ließ, kam. Das in den Sendungen praktizierte Rauchen, das gemäß dem Berliner Nichtraucherschutzgesetz in Kultureinrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, nicht zulässig ist, rief wiederholt Nichtraucherschutzorganisationen auf den Plan, die ein Verhindern des Rauchens beziehungsweise eine Sanktionierung durch die zuständigen Behörden verlangten.



Abbildung 3.2.1: Nichtraucherchutz

Während das Nichtraucherchutzgesetz Berlin gemäß seinem Gesetzeszweck (Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen) anscheinend umfassende Regelungen für die Berliner Bevölkerung trifft, so sind letztlich nur die detailliert aufgeführten Einrichtungen dem Schutz unterstellt: Sitzungsgebäude des Abgeordnetenhauses, öffentliche Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Sporteinrichtungen, Bildungseinrichtungen, stationäre Einrichtungen nach dem Wohnteilhabegesetz, Gaststätten, Clubs und Diskotheken, Verkehrsflughäfen. Der Schutz umfasst wiederum nur die bezeichneten Gebäude und sonstige vollständig umschlossene Räume. Damit sind nur teilweise umschlossene Partyzelte oder Freiluftveranstaltungen nicht dem Gesetz unterlegen. In Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind nur die Räume mit Rauchverboten belegt, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Darüber hinaus gibt es, beispielsweise in Gaststätten, Ausnahmen von den Rauchverboten.

Eindeutig ist aber das Mittel zum Erreichen des Gesetzeszwecks: das Rauchverbot.

Die Arbeitsstättenverordnung schützt „lediglich“ Beschäftigte und auch von denen nur einen Teil, nämlich die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten. Fühlen sich rauchende Beschäftigte durch Tabakrauch belästigt, weil sie vielleicht nur Gelegenheitsraucherinnen oder -raucher sind, wären für sie keine Maßnahmen zu treffen. Auch das Publikum oder sonstige Dritte sind nicht zu schützen. Die Arbeitsstättenverordnung verlangt auch nicht strikt das Verhängen von Rauchverboten. Es sind vielmehr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die zum wirksamen Schutz vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch erforderlich sind. Das können allerdings komplette oder auf Teilbereiche festgelegte Rauchverbote sein.

An den bisherigen Ausführungen ist erkennbar, dass Nichtraucherchutz nicht ein komplettes Rauchverbot bedeutet und nicht die gesamte Einrichtung oder den ganzen Betrieb umfassen muss. Es kann der Fall eintreten, dass nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob eine, mehrere oder

keine Regelungen aus Vorschriften zum Nichtraucherschutz greifen.

Greifen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes oder der Arbeitsstättenverordnung, so ist wiederum der Charakter der Vorschrift von Belang. Das Nichtraucherschutzgesetz Berlin sieht lediglich eine nachträgliche Ahndung von Verstößen, hingegen keine präventive Vermeidung von potentiellen Verstößen vor. Geahndet werden kann bei dem Rauchenden selbst, beim Inhaber des Hausrechts sowie dem Betreiber der Einrichtung.

Die Arbeitsstättenverordnung dagegen enthält keinen Tatbestand, der hinsichtlich des Nichtraucherschutzes als Ordnungswidrigkeit oder Straftat deklariert ist. Hier ist vielmehr der präventive Ansatz anzutreffen, in Folge dessen vor der Veranstaltung Maßnahmen im Einzelfall auferlegt werden können. Adressat hierfür ist aber nicht der Veranstalter, Hausrechtinhaber und so weiter, sondern der Arbeitgeber der dem Tabakrauch ausgesetzten Beschäftigten. Erst wenn gegen eine Anordnung verstoßen würde, wäre ein Ordnungswidrigkeitentatbestand erfüllt.

Wird die Arbeitsschutzbehörde jedoch nachträglich zur Klärung eines Verstoßes hinzugerufen, sind in der Regel umfangreiche Ermittlungen anzustellen. Welche der Personen waren dem Tabakrauch ausgesetzt? Welche dieser Personen sind Beschäftigte und nicht etwa Selbstständige? Wer konkret übt die Arbeitgeberfunktion aus? Denn es sind durchaus Beschäftigte verschiedener Firmen im Studio. Haben die Arbeitgeber erforderliche Maßnahmen getroffen und wenn ja, welche? Ein Bußgeld kann nicht direkt in Ansatz gebracht werden, sondern lediglich künftiges Handeln beispielsweise durch verbindliche Anordnungen beeinflusst werden.

Produktionsfirmen werden in der Regel nicht selten an mehreren Standorten bundesweit tätig, ihr Geschäftssitz kann sich in anderen Bundesländern befinden. Daher ist auch eine Kommunikation mit anderen Arbeitsschutzverwaltungen erforderlich. Das Beispiel zeigt, dass ein „kleiner“ Verstoß durchaus umfangreiche behördliche Aktivitäten erforderlich machen und nicht im Vorbeigehen aufgeklärt werden kann. Das Ergebnis einer behördlichen Befassung wird auch nicht immer den Erwartungen der Beschwerdeführenden in der Sache entsprechen können.

Die Ahndung von Verstößen gegen Rauchverbote in Talkshows ist, wie dargelegt, durch die für den Vollzug des Nichtraucherschutzgesetzes zuständige Behörde möglich. Diese wird, soweit sie noch nicht involviert ist, durch die Arbeitsschutzbehörde, soweit diese eingebunden ist, informiert und im Rahmen ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich tätig.

Um einen umfassenden Schutz, gerade unter präventiven Gesichtspunkten mit Wirkung für die Zukunft erzielen zu können, ist die Zusammenarbeit sowohl der für das Nichtraucherschutzgesetz als auch der für die Arbeitsstättenverordnung zuständigen Vollzugsbehörde erforderlich.

Andreas Voigt

3.3 Gefahrstoffexposition in Nagelstudios

Ausgangssituation

Das LAGetSi erhielt Mitteilungen von Umweltämtern sowie Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie aus benachbarten Betriebsstätten wegen Geruchsbelästigung oder Gefahrstoffbelastung durch Nagelstudios. Im Rahmen einer Schwerpunktaktion wurde das Thema aufgearbeitet.

Die Durchführung des Arbeitsschwerpunktes sollte Antworten auf die Fragen geben, mit welchen Stoffen umgegangen wird, welche Gefährdungen dabei auftreten und ob besondere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind?

Neben einer möglichen Schädigung von Haut und Schleimhäuten durch Acrylate und Lösemittel könnte die Flüchtigkeit der eingesetzten Substanzen ein mögliches Gefährdungspotential für die Beschäftigten durch inhalative Exposition bei der Verarbeitung bergen.



Abbildung 3.3.1: Arbeitsplatz in einem Nagelstudio

Nagelpflegeprodukte unterliegen als kosmetische Mittel den Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der Verordnung über kosmetische Mittel (KosmetikV). Auch das Chemikaliengesetz (ChemG) ist anzuwenden, allerdings gelten beispielsweise die Vorschriften des Dritten Abschnittes „Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung“ gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 ChemG nicht für kosmetische Mittel, die dem LFGB unterliegen.

Arbeitstechniken

Zur Herstellung von Nagelmodellagen werden hauptsächlich Acrylat-Monomere wie Ethylmethacrylat und selten Hydroxymethylmethacrylat verwendet, aus denen durch Polymerisation Kunstharze entstehen.

Nach Vorbereitung des Naturnagels, wie Reinigung und Anrauen, kommen überwiegend zwei Systeme zur Anwendung

a) Einkomponenten-Systeme/Lichthärtende Systeme (Gel-Systeme)

Diese Systeme sind gebrauchsfertig und erlauben ein sicheres Arbeiten. Die Kunststoffe besitzen eine hohe Festigkeit, sind nicht spröde und nagelähnlich elastisch. Die dermale Verträglichkeit ist untersucht. Eine UVA-Lichtquelle ist zur Aushärtung erforderlich. Der Verarbeitungsprozess verläuft geruchlos, eine mögliche Inhalation ist nicht gegeben. Gel-

Systeme sind nicht brennbar, spezielle Lagervorschriften sind nicht vorgeschrieben, die Entsorgung ist einfach. Nachteil dieser Systeme ist ihr relativ hoher Preis.

b) Selbsthärtende-Zweikomponenten-Systeme/Pulver-Flüssigkeitssysteme (Acrylics)

Diese Systeme bestehen aus Pulver und Flüssigkeit, ein Anmischen ist erforderlich. Entstehende Kunststoffe werden nicht sehr fest, sind spröde und wenig elastisch. Eine Entfettung der Haut sowie Reizung von Haut und Schleimhaut sind möglich. Der Verarbeitungsprozess verläuft unter starker Geruchsbildung durch Verdunstung unter hohem Dampfdruck in die umgebende Atmosphäre. Die Flüssigkeit ist brennbar, deshalb entsprechend zu lagern und zu entsorgen. Acrylics unterliegen den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung. Ihr Vorteil ist ihr geringer Preis.

Üblicherweise wird Ethylmethacrylat zur Nagelmodellage als Monomer in Acrylics verwendet. Es lagen jedoch Verdachtsmomente vor, dass auch das stärker gesundheitsschädliche Methylmethacrylat zum Einsatz kommt. Nagelpflegeprodukte, die Methylmethacrylat enthalten, sind in verschiedenen Staaten außerhalb der Europäischen Union verboten (Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Australien). Die Verwendung von Methylmethacrylat zur Nagelmodellage ist im europäischen und damit auch im deutschen Recht nicht geregelt. Die Hersteller kosmetischer Produkte sind jedoch nach § 26 LFGB verpflichtet, nur solche kosmetischen Produkte in Verkehr zu bringen, die die Gesundheit nicht schädigen. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit ist für jedes Kosmetikmittel durch eine Sicherheitsbewertung gemäß § 5 b KosmetikV zu belegen.

Von Methylmethacrylat als Monomer ist bekannt, dass es Kontaktallergien auslösen kann und stark sensibilisierend wirkt. Künstliche Fingernägel auf Basis von Methylmethacrylat sind nach dem Aushärten sehr fest und unelastisch und lassen sich mit üblichen Lösemitteln wie Aceton nicht mehr entfernen. Weiterhin kann Methylmethacrylat Nagelfalzentzündungen und Nagelablösungen verursachen, in Folge dessen der Nagel unter Umständen auch nicht mehr nachwächst.

Die Schwerpunktkampagne erfolgte unter messtechnischer und analytischer Begleitung des Landeslabors Berlin-Brandenburg, wobei zuerst die Identifikation der Gefahrstoffe und anschließend Konzentrationsbestimmungen der Gefahrstoffe in der Raumluft von Nagelstudios vorgenommen wurden. Wegen des sich aus zurückliegenden Vorgängen ergebenden Verdachtes der Täuschung der Behörden durch Austausch von Nagelpflegeprodukten, also des Ethylmethacrylats gegen das gesundheitsschädlichere Methylmethacrylat, erfolgte die Probenahme in sieben Berliner Nagelstudios sowie bei verschiedenen Großhändlern unangekündigt.

Folgende Situationen wurden vorgefunden

- Bei den überprüften Nagelstudios handelte es sich überwiegend um inhabergeführte Betriebe.
- Die Raumluft war vielfach nur gering olfaktorisch auffällig.
- Die deutschen Sprachkenntnisse von Inhabern und Beschäftigten waren teilweise sehr gering, was folgerichtig auch für allgemeine Begriffe des Rechts und insbesondere des Arbeitsschutzes zutraf. Die Verständigung gestaltete sich entsprechend schwierig.
- Alle verwendeten Nagelkosmetika wurden von einem Berliner Großhandelscenter bezogen.
- Gegen anfallenden Schleifstaub wurden Atemschutzmasken aus Papier getragen. Eine technische Raumlüftung war nur in einigen Nagelstudios vorhanden. Absaugungen für flüchtige Stoffe wurden nicht vorgefunden.

- Laut Gebindekennzeichnung sollten nur Nagelmodelliermittel auf Basis von Ethylmethacrylat zum Einsatz kommen.

Während der Probenahme wurde durchschnittlich an zwei bis drei Tischen bei teilweise oder nicht geöffneten Türen modelliert.

Ergebnis der Probenahmen

An den Probenahmetagen lagen nur geringe Expositionskonzentrationen der Acrylate und der verwendeten Lösemittel wie Aceton und Ethylacetat vor. Auch über diese Stoffe hinaus wurden keine relevanten Konzentrationen sonstiger flüchtiger organischer Verbindungen wie Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol, Butylacetat, Methylethylketon, Butanol, Iso-Propanol festgestellt.

Bis auf zwei Werte lagen die Expositionskonzentrationen der Lösemittel unterhalb der Bestimmungsgrenze von 0,5 mg/m³. Die messbaren Werte betragen 1 beziehungsweise 4 mg/m³ Ethylacetat. Der Arbeitsplatzgrenzwert für Ethylacetat beträgt 1.500 mg/m³.

Die höchsten Konzentrationswerte für Acrylate zeigten sich bei tätigkeitsbezogenen Kurzzeitmessungen zwischen 15 bis 25 Minuten. Auch diese lagen jedoch bei maximal 8 mg/m³ Methylmethacrylat und 4 mg/m³ Ethylmethacrylat. Zum Vergleich: der Arbeitsplatzgrenzwert von Methylmethacrylat beträgt 210 mg/m³.

Erwartungsgemäß lagen die Ergebnisse der zwei- bis dreistündigen tätigkeitsbezogenen Messungen sowie der fünf- bis achtstündigen passiven Raumluftmessungen entsprechend niedriger. So wurden hier als mittlere Expositionskonzentrationen 3 mg/m³ Methylmethacrylat gemessen. Für Ethylmethacrylat betrug dieser Wert 0,6 mg/m³. Als passive Exposition



Abbildung 3.3.2: Kleine Kunstwerke auf Fingernägeln

gegenüber Acrylaten über eine Arbeitsschicht von fünf bis acht Stunden wurden Werte von maximal 5 mg/m³ gemessen. Weiterhin wurde festgestellt, dass es sich bei den verwendeten Produkten im Widerspruch zu den Angaben auf den Behältern überwiegend um methylmethacrylathaltige Zubereitungen handelte. Der Anteil an Methylmethacrylat in den Flüssigproben betrug regelmäßig über 90 %. In Nagelstudios, welche Gel-Systeme zur Nagelmodellage verwenden, lagen alle Messwerte für Acrylate unterhalb der Nachweisgrenze.

Festlegung von Arbeitsschutz-Mindeststandards

Wie festgestellt wurde, lagen bei der Nagelmodellage unter Anwendung des Zweikomponenten-Verfahrens die Messwerte für Methylmethacrylat weit unterhalb des deutschen Arbeitsplatzgrenzwertes. Auch bei der Verwendung von Ethylmethacrylat war dies der Fall, allerdings sind hier europäische Arbeitsplatzgrenzwerte in Bezug genommen worden, da deutsche nicht vorhanden sind.

In besonders kleinen Arbeitsräumen mit vielen Beschäftigten, welche ausschließlich Acrylics modellieren, könnte es unter Umständen zu höheren Belastungen kommen. In solchen Fällen wäre eine Absaugung direkt am Arbeitstisch oder eine technische Raumlüftung gegebenenfalls erforderlich.

Folgende Arbeitsschutzmaßnahmen für die Verwendung von Acrylat-Monomeren in kleinen Mengen zur Nagelmodellage sind jedoch als erforderlich anzusehen:

- Gefahrstoffe erfassen,
- für Gefahrstoffe: Vorlage der Sicherheitsdatenblätter,
- für Kosmetikprodukte: Vorlage der Gruppenmerkblätter für Nagelmodelliermittel,
- Gefährdungsbeurteilung erstellen,
- Betriebsanweisungen erstellen,
- Unterweisungen durchführen,
- Gefahrstoffexposition minimieren,
- Behälter geschlossen halten,
- kleine Liquidgefäße am Arbeitsplatz verwenden,
- Lämpchen/Restflüssigkeit in geschlossenen Behältern sammeln und entsorgen,
- Hautkontakt vermeiden,
- Behälter mit Gefahrstoffen gemäß Inhalt beschriften,
- Brennbare Flüssigkeiten (Lösemittel/Acrylate) richtig lagern,
- Lagerung auf Metallregalen/in Metallschränken,
- von Zündquellen fernhalten, keine offenen Flammen,
- Hautschutz beachten,
- Hautreinigung, Hautschutzsalbe auftragen, Hautpflegemittel verwenden.

Die in Berlin für Kosmetika zuständigen Bezirksämter wurden über den Sachverhalt der Diskrepanz zwischen Inhalt und Kennzeichnung der Produkte informiert. Eine umfassende Information der Bezirksämter über die Ergebnisse der Schwerpunktkampagne erfolgte im Dezember 2012 gemeinsam mit dem Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Zusammenfassung

Wie die Messergebnisse zeigten, wurde bei der Nagelmodellage nach dem Zweikomponenten-Verfahren (Acrylics) der Arbeitsplatzgrenzwert von Methylmethacrylat weit unterschritten. Die Messwerte betragen maximal 8 mg/m^3 und damit weniger als ein zwanzigstel des Arbeitsplatzgrenzwertes.

Im Unterschied zu Ethylmethacrylat riecht Methylmethacrylat sehr stechend. Beide Stoffe weisen jedoch einen ähnlichen typischen, oft als sehr unangenehm empfundenen Geruch auf, so dass eine Unterscheidung für Ungeübte schwierig ist. Methylmethacrylat besitzt einen höheren Dampfdruck als Ethylmethacrylat, ist daher leichter flüchtig und für eine besonders intensive Geruchsentwicklung verantwortlich. Die Geruchsschwelle für Methylmethacrylat ab 1 mg/m^3 liegt jedoch weit unterhalb seines Arbeitsplatzgrenzwertes von 210 mg/m^3 . Für Ethylmethacrylat

ist kein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt. Zieht man jedoch europäische Arbeitsplatzgrenzwerte (Österreich 210 mg/m³, Dänemark 125 mg/m³) zur Bewertung heran, zeigt sich auch hier, dass die Geruchsschwelle von unter 1 mg/m³ ebenfalls weit unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegt. Beide Stoffe riechen somit schon bei minimaler Konzentration sehr intensiv und können folglich auch als störend im Umfeld von Nagelstudios empfunden werden. Die Forderung technischer Lüftungseinrichtungen ist aufgrund der niedrigen Messwerte für Acrylate sowie auch für Lösemittel (Aceton, Ethylacetat) als Maßnahme für den Arbeitsschutz nicht notwendig. Ziel führend hinsichtlich einer geringeren Geruchsbelästigung könnte allein ein Umstieg von Zweikomponenten-Systemen zur Nagelmodellage auf Gel-Systeme sein. Gel-Systeme sind jedoch teuer und über eine solche Akzeptanz entscheidet die Kundschaft.

Der Einsatz von Methylmethacrylat zur Nagelmodellage wurde inzwischen vom Bundesinstitut für Risikobewertung zumindest in Konzentrationen ab 80 % als gesundheitsschädlich bewertet. Es ist zu befürchten, dass nach Kenntniserhalt in den einschlägigen Nagelstudios entsprechende Mischungen aus Methylmethacrylat und Ethylmethacrylat hergestellt werden. Methylmethacrylat hat einen wesentlich geringeren Preis als Ethylmethacrylat, findet zum Beispiel als Fußbodenbeschichtungsmittel Verwendung und ist somit in großen Mengen kostengünstig zu erwerben. Das Angebot einer sehr preiswerten Nagelmodellage könnte somit ein Hinweis für die Verwendung von Methylmethacrylat sein.

Hinsichtlich der ausgeführten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, des geringen Mengeneinsatzes und vor allem unter Berücksichtigung der Messergebnisse wird deutlich, dass bezüglich der Gefahrstoffproblematik keine erhöhte Gefährdung am Arbeitsplatz vorliegt. Auf die Erarbeitung einer Arbeitshilfe für die Überwachung einschlägiger Arbeitsplätze wird infolgedessen verzichtet.

Ines Kirschbach

3.4 Heute E-Schrott, morgen Rohstoff

Es gibt immer mehr Elektro- und Elektronikgeräte in der Arbeitswelt und im Alltag. Die Lebenszyklen dieser Geräte nehmen ab, die Zahl der anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte steigt. Allein in Deutschland gibt es pro Jahr mehr als eine Million Tonnen Altgeräte.



Abbildung 3.4.1: Flachbildschirm-Demontagesystem

Auch wegen der Verknappung von Ressourcen besteht ein großes Interesse, wieder verwertbare Rohstoffe im Wertstoffkreislauf zu erhalten. Der Grad der Wiederverwertung ist hoch. Schätzungen zufolge wird der Bedarf hinsichtlich der Wiederverwertung von Elektro- und Elektronikgeräten in der Europäischen Union bis zum Jahre 2015 auf 750.000 Tonnen pro Jahr steigen.

In der Wiederverwertung von Elektronik geht es heutzutage hauptsächlich darum, neue Verfahren zu entwickeln, um im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften und unter ökologischer und gesundheitlicher Prämisse große Mengen von Elektronikschrott rasch zu recyceln. Das Recycling von Elektronikschrott erfolgt durch eine Trennung in verwertbare und nicht verwertbare Anteile. Es wird die manuelle und vollautomatische Zerlegung unterschieden. Der vorliegende Beitrag beschreibt die manuelle Technologie. In Berlin werden derartige Tätigkeiten nicht selten in Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführt.

Bei der Zerlegung per Hand entstehen Gesundheitsgefährdungen vornehmlich durch austretende Gefahrstoffe. Bei Flachbildschirmen mit TFT-Technik handelt es sich um Schwermetalle, unter anderem Quecksilber-, Blei-, Zink- und andere Schwermetallstäube. Diese Schadstoffe sind in den äußerst bruchempfindlichen Hintergrundbeleuchtungs-Kapillaren enthalten. In Monitoren sind zwei bis sechs Beleuchtungsröhren verbaut. Fernsehgeräte enthalten acht bis vierundzwanzig Röhren. Bei unsachgemäßer Behandlung gehen meist mehrere Röhren kaputt und die Gefahr der Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte besteht in hohem Maße. Eine gute Lösung für die sichere Demontage von TFT-Flachbildschirmen wurde in einer Einrichtung vorgefunden, die mit einem Kooperationspartnerbetrieb aus dem Anlagenbau einen Arbeitsplatz für die manuelle Zerlegung von Flachbildschirmen unter besonderer Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes entwickelt hat.



Abbildung 3.4.2: Absaugbox mit Warnleuchte und Spezialfilter

Die Demontage der Monitore und Fernsehgeräte erfolgt hier in einer geschlossenen Box mit nur einer Demontageöffnung. Die Geräte werden über ein passives Rollenband herangeführt und durch eine seitlich abgedeckte Öffnung in die Box geschoben. Die händische Demontage erfolgt auf einer gelochten Arbeitsplatte. Durch eine permanente Absaugung wird sichergestellt, dass eventuell anfallende gefahrstoffhaltige Stäube aus der Luft und vom Material entfernt werden, damit die Beschäftigten nicht damit in Kontakt kommen. Beim Zerlegungsvorgang der Flachbildschirme bleibt die Lärmemission unterhalb von 70 dB(A). Die durchschnittliche Bearbeitungskapazität liegt bei acht bis zehn Bildschirmen pro Stunde.

Das Gerät wird geöffnet, die einzelnen Komponenten und Materialien entnommen und in entsprechende Sammelboxen gelegt. Die Leuchtstoffröhren werden nach Öffnung des Displays vorsichtig in einer speziell im Tisch integrierten Sammelbox abgelegt.

Die entnommenen Komponenten wie Leiterplatten, Stecker, Kabel, Kupplungen und andere Teile sowie Baugruppen können so der Wiederverwertung zugeführt werden. Durch eine Messung des Institutes für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vor Ort wurde festgestellt, dass die Grenzwerte sämtlicher Schwermetallstäube sicher eingehalten werden.

Als Bilanz zur Gesamtsituation dieses Arbeitsplatzes kann folgerichtig ausgesagt werden, dass der Schutz der Beschäftigten vor der Belastung durch Gefahr- beziehungsweise Schadstoffe an diesem Zerlegetisch sichergestellt ist.

Klaus Helbig

4. Sozialer Arbeitsschutz

4.1 Mutterschutz an öffentlichen Schulen

In Berlin gibt es derzeit 777 öffentliche allgemeinbildende Schulen mit etwa 28.750 Lehrerinnen und Lehrern. Allein an den allgemeinbildenden Schulen werden etwa 325.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Der Anteil der Lehrerinnen an Grundschulen beträgt derzeit 86 %.

Ausgehend von im LAGetSi eingehenden Benachrichtigungen nach § 5 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) wurde eine Ausgangssituation festgestellt, die wie folgt beschrieben werden kann:

- Die Anzahl der jährlich eingehenden Meldungen ließ darauf schließen, dass bei den Schulen Klärungsbedarf hinsichtlich der Anzahl der Benachrichtigungen nach § 5 MuSchG und dem tatsächlichen Bestand an schwangeren Lehrkräften vorhanden war.
- Bei den eingegangenen Benachrichtigungen ergaben Überprüfungen nachstehende Mängel:
 - Die Gefährdungsbeurteilungen nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz wurden nicht oder unvollständig durchgeführt. So fehlte regelmäßig die Berücksichtigung einer möglichen Infektionsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, insbesondere für schwangere Lehrkräfte an Grundschulen. Das verstärkte Augenmerk hierauf war auch in der Absenkung des Einschulungsalters auf 5 Jahre begründet.
 - Den Schulleitungen waren ihre Arbeitgeberpflichten und die Vorgehensweise zur Einhaltung des Mutterschutzes nicht bekannt. Diese Arbeitgeberpflichten waren Ihnen gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die einheitliche Gestaltung und Zuordnung von Aufgabenbereichen an öffentlichen Schulen des Landes Berlin“ übertragen worden.

Die beschriebene Ausgangssituation wurde Anfang 2010 zum Auslöser für das Projekt „Mutterschutz an öffentlichen Schulen in Berlin“. Das Ziel des Projektes bestand darin, die Schulleitungen über ihre Pflichten zu informieren und sie zu veranlassen, den Mutterschutz an den Schulen umzusetzen. Als Nachweis für die Umsetzung sollte dem LAGetSi die Benachrichtigung nach § 5 MuSchG dienen, welche die Schulleitungen mit ergänzenden Angaben zur Gefährdungsbeurteilung auszufüllen hatten. Mit Realisierung des Projektes sollte erreicht werden, dass sich die Anzahl der eingehenden Benachrichtigungen signifikant erhöht, die Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Zunächst wurden jene Schulleitungen angeschrieben und informiert, von denen bekannt war, dass sie schwangere Lehrkräfte beschäftigen. Als Hinweise dienten hierzu Mitteilungen der

Personalstellen, der schwangeren Frauen selber oder des betriebsärztlichen Dienstes. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurde einbezogen, um eine zentrale Information und Steuerung von Seiten der übergeordneten Schul- und Fachaufsicht der Schulverwaltung zu erreichen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hatte bereits einen betriebsärztlichen Dienst für alle öffentlichen Schulen beauftragt. Eine „Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes im Bereich der öffentlichen Berliner Schule“ war vorhanden. Damit existierten zwar elementare Bestandteile der Arbeitsschutzorganisation hinsichtlich des Mutterschutzes. Sie waren aber in weiten Teilen im Schulalltag unbekannt, das heißt nicht ausreichend in der Praxis umgesetzt.

Die Schulverwaltung nahm die Hinweise des LAGetSi auf, um eine einheitliche Verfahrensweise einschließlich der Beurteilung der Infektionsgefahren durch biologische Arbeitsstoffe durch den betriebsärztlichen Dienst zu gewährleisten. Sie sicherte zu, über schriftliche Anweisungen und mit Hilfe der Schulleitungen den Schulleiterinnen und Schulleitern alle grundlegenden Informationen, auch hinsichtlich der Benachrichtigungspflicht nach § 5 MuSchG, zukommen zu lassen. Hierzu wurde vom LAGetSi ein spezielles Formular erarbeitet, mit dem das LAGetSi neben der Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren Arbeitnehmerin nach § 5 MuSchG gleichzeitig über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 19 MuSchG) schriftlich informiert wurde.



Abbildung 4.1.1: Schwangere auf Schulflur

Der betriebsärztliche Dienst wurde ebenfalls über die Vorgehensweise des LAGetSi informiert und gemeinsam wurden Verbesserungen für die Umsetzung im Praxisalltag angestrebt.

Als Informationsmaterial für die Schulleitungen dienten ein vom LAGetSi

- erstellter Handlungsleitfaden für die Schulleiterinnen und Schulleiter über die „Vorgehensweise bei werdenden Müttern im Bereich der öffentlichen Berliner Schule“ sowie eine
- Handlungshilfe, die den Schulen die Umsetzung des Infektionsschutzes beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen erleichtern sollte.

Das Projekt wurde von September 2010 bis Januar 2012 durchgeführt. Ab Februar 2012 war das Verfahren so weit aufbereitet, dass es von allen mit dem Mutterschutz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAGetSi anwenderfreundlich durchgeführt werden konnte.

Als Ergebnis des Projektes wurde festgestellt, dass die Anzahl der Benachrichtigungen nach § 5 MuSchG mit beigefügtem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung von 65 im Jahr 2010 auf 599 im Jahr 2012 anstieg. 65 % der Mutterschutzbenachrichtigungen in 2012 waren Erstmeldungen. Nur noch bei 22 % der dem LAGetSi bekannten schwangeren Lehrerinnen mussten die Schulleitungen per Mail beziehungsweise Schreiben zur Zusendung der Benachrichtigung aufgefordert werden. Bei der Ahndung von Verstößen wurden durch das LAGetSi in sieben Fällen münd-

liche Verwarnungen erteilt. In einem Fall wurde ein Verwarngeld verhängt, da der Schulleiter bei einer weiteren schwangeren Lehrerin im Jahre 2012 wiederholt angemahnt werden musste, dem LAGetSi die Benachrichtigung nach § 5 MuSchG und Auskunft über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung schriftlich zuzusenden.



Abbildung 4.1.2: LAGetSi-Merkblatt zum Mutterschutz

Das Projekt Mutterschutz an öffentlichen Schulen in Berlin hat sich trotz anfänglicher Schwierigkeiten positiv entwickelt. Dazu hat die gute Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung ebenso beigetragen wie auch das Interesse der meisten Schulleiterinnen und Schulleiter. Auch zukünftig wird das LAGetSi auf den Mutterschutz in Schulen großen Wert legen, zumal durch die Verjüngung des Personals der Anteil junger Lehrerinnen in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Ausgehend davon, dass die Berliner Schulleitungen jetzt umfassend über die Regelungen des Mutterschutzgesetzes informiert sind, wird das LAGetSi Verstöße verstärkt mit ordnungsbehördlichen Mitteln ahnden.

Franz Baur

5. Gesundheitsschutz

5.1 Berufskrankheitengeschehen in Berlin

Verdachtsanzeigen

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der dem Staatlichen Gewerbeärztlichen Dienst in Berlin gemeldeten Verdachtsfälle zu Berufskrankheiten (BK) leicht an. Dieser Trend ist seit drei Jahren erkennbar. Wurden 2009 noch insgesamt 1.368 Fälle angezeigt, waren es 2012 bereits 1.591.

Die Zunahme betraf neben den Hauterkrankungen, die weiterhin die Spitzenposition einnehmen, vor allem die obstruktiven Atemwegserkrankungen, die Lärmschwerhörigkeit, aber auch Infektionskrankheiten.

Bei den asbestbedingten Krankheiten ist seit 2010 ein leichter Rückgang der Verdachtsmeldungen festzustellen. Mit 232 Fällen liegt diese Krankheitsgruppe dennoch weiterhin an zweiter Stelle. Einen Überblick über die im 5-Jahres-Vergleich am häufigsten angezeigten Erkrankungen gibt Tabelle 5.1.1.

BK-Anzeigen	2008	2009	2010	2011	2012
BK 5101	398	382	520	598	621
BK 4103 bis 4105	332	319	274	245	232
BK 2108 bis 2110	211	200	197	164	138
BK 2301	114	88	128	119	139
BK 4301/02	87	79	83	90	112
BK 3101	36	26	48	59	77
Anzeigen insgesamt	1.439	1.368	1.526	1.522	1.591

Tabelle 5.1.1: Verdachtsanzeigen in Berlin 2008 - 2012

Gemäß § 4 der Berufskrankheiten-Verordnung wirken die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen (Staatliche Gewerbeärztliche Dienste) bei der Feststellung von Berufskrankheiten mit, wobei zum Ursachenzusammenhang zwischen beruflicher Exposition und Erkrankung Stellung genommen wird.

Auch die Zahl der gewerbeärztlichen Stellungnahmen ist in den letzten Jahren angewachsen. Von 1.363 Fällen im Jahr 2009 stieg die Zahl im vergangenen Jahr auf 1.550, was einer Zunahme von etwa 14 % entspricht.

In 27 BK-Verfahren wurde eine zweite Stellungnahme abgegeben. Hierbei führten ergänzende Ermittlungen zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen, beziehungsweise medizinische Begutachtungen durch verschiedene Fachärzte, angeregt durch die Gewerbeärzte beziehungsweise den Unfallversicherungsträger als Herr des Verfahrens, zu einer Änderung der Sachlage.

Von insgesamt 1.550 vom Gewerbeärztlichen Dienst begutachteten Fällen wurden 607 Erkrankungen als berufsbedingt eingeschätzt, was einem Anteil von 39 % entspricht. Tabelle 5.1.2 enthält den 5-Jahresüberblick.

Jahr	Begutachtete Fälle	Berufsbedingte Fälle	Anteil in %
2008	1.465	519	35,4
2009	1.363	476	34,9
2010	1.430	436	30,5
2011	1.469	507	34,5
2012	1.550	607	39,2

Tabelle 5.1.2: Anteil berufsbedingter Fälle bezogen auf begutachtete Fälle für ausgewählte Berufskrankheiten

Der Zuwachs von 100 berufsbedingten Fällen im Vergleich zum Vorjahr betrifft vorwiegend die Hauterkrankungen. Diese zählen innerhalb der Berufskrankheiten-Verordnung zu den sogenannten „Klausel-Krankheiten“. Unter die BK 5101 fallen definitionsgemäß „schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen

haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können“.

Der weit überwiegende Teil der vom Gewerbeärztlichen Dienst als berufsbedingt eingeschätzten Hauterkrankungsfälle betrifft solche, bei denen der Zwang zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit abgewendet werden konnte. Grundlage



Abbildung 5.1.1: Hautschutz im Friseurhandwerk

dafür ist § 3 der Berufskrankheitenverordnung, nach welchem der Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, entgegenzuwirken hat. Dementsprechend werden vom zuständigen Unfallversicherungsträger umfangreiche Maßnahmen angeboten und umgesetzt, die nicht zuletzt auch dem Wunsch der Versicherten nach Erhalt des Arbeitsplatzes entgegenkommen.

So erhalten die Versicherten zunehmend die Möglichkeit, neben medizinischer Behandlung und individuellem Hautschutz am Arbeitsplatz an speziellen Seminaren des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen. Hier werden einerseits Informationen zu Aufbau und Funktion des Hautorgans und zu branchenspezifischen Risiken für die Haut am Arbeitsplatz vermittelt. Andererseits üben die Versicherten aktiv und praxisnah die richtige Anwendung von Handschutz- und Hautschutzmitteln. Dadurch findet eine effektivere Verhaltens- und teilweise Verhältnisprävention statt. Die Zahl der im Sinne der Definition tatsächlich zur Anerkennung als Berufskrankheit vorgeschlagenen Hauterkrankungsfälle (mit Aufgabe der schädigenden Tätigkeit) ist mit 16 Fällen im Berichtsjahr dementsprechend gering.

Der erfreulichen Entwicklung solcher sekundärpräventiven Maßnahmen steht die eingangs genannte, tendenziell zunehmende Zahl der gemeldeten Neuerkrankungen der BK 5101 entgegen. Und dies, obwohl berufsbedingte Hauterkrankungen prinzipiell weitgehend vermeidbar sind. Ursachen dürften neben der zunehmenden Aufklärung im Rahmen von Präventionsprogrammen und der frühzeitigen Meldung durch Betriebs- beziehungsweise Hautärzte (Hautarztbericht) durchaus auch in einem in Berlin stattfindenden Wachstum potenziell hautgefährdender Berufszweige wie zum Beispiel Hotellerie/Gastronomie, Friseur, Ambulante Pflegedienste und anderen liegen.

Fehlende beziehungsweise unzureichende Beurteilungen der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsschutzverantwortlichen, Arbeitsverdichtung und Zeitdruck dürften weitere Faktoren sein, die zu einem inadäquaten Hautschutzverhalten führen können und damit zur Entstehung von Hauterkrankungen beitragen. Hier setzen die Bemühungen des LAGetSi seit Jahren an, indem bei der Überprüfung und Beratung der Betriebe das Thema Hautschutz vor allem in Problembranchen schwerpunktmäßig Berücksichtigung findet.

Die folgende Abbildung zeigt für die häufigsten Berufskrankheiten das Verhältnis zwischen der Zahl der vom Gewerbeärztlichen Dienst begutachteten Erkrankungen und den als berufsbedingt bewerteten Fällen.

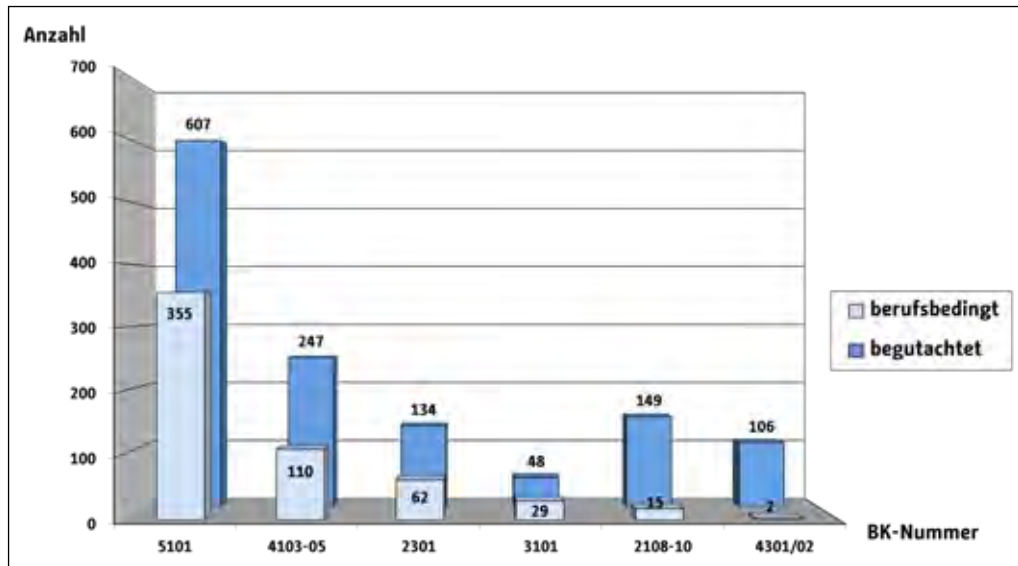


Abbildung 5.1.2: Abschlüsse 2012 (Verhältnis von begutachteten zu berufsbedingten Erkrankungen)

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zeigt sich ein leichter Rückgang bei den bandscheibenbedingten Schäden der Wirbelsäule und den Asthmaerkrankungen. Problematisch bleiben die asbestbedingten Erkrankungen. Hier wird aufgrund der langen Latenzzeit zwischen Expositions-ende und Krankheitsbeginn in den nächsten Jahren noch nicht mit einem Rückgang der Zahlen gerechnet. Die Lärmschwerhörigkeit rangiert unverändert an dritter Stelle.

Neue Berufskrankheiten

Ein Blick auf die mit der Änderung der Berufskrankheitenverordnung vom 12. Juni 2009 neu aufgenommenen Berufskrankheiten zeigt eine Zunahme gemeldeter Fälle für die BK 1318 (Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol). Hier wurden 2010 noch insgesamt sieben Fälle gemeldet, 2012 waren es bereits 16.

Die Zahlen für die BK 4113 (Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) liegen seit 2010 jährlich bei etwa 30 angezeigten und ebenso viel begutachteten Fällen. Für die BK 4114 (Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen) zeigt sich mit 13 gemeldeten Fällen ebenfalls eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (sechs Fälle in 2011).

Die BK 4115 (Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen - Siderofibrose) ist in Berlin bislang kaum in Erscheinung getreten.

Jacqueline Mesletzky

5.2 Benzolexposition bei der Tankreinigung

Ein über 60-jähriger Versicherter war an einer bösartigen Erkrankung des lymphatischen Systems, einem sogenannten Non Hodgkin-Lymphom erkrankt. Der Verdacht lag nahe, dass es sich um die BK 1318 (Erkrankung des Blutes, des Blut bildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol) handeln könnte, weshalb der behandelnde Arzt den BK-Verdacht anzeigte.

Der zuständige Unfallversicherungsträger ermittelte, dass sich der Versicherte nach erlerntem Schlosserberuf auf Tankreinigungen in Großtanklagern und Fahr- beziehungsweise Flugzeug-tankstellen spezialisiert hatte. Diese spezielle Tätigkeit hatte er zusammen mit einem Kollegen

von 1967 bis 1977 ausgeführt. Die zu reinigenden Tanks enthielten Öl, Diesel, Kerosin und Benzin. Der Tank wurde jeweils nach dem Ablassen der Gefahrstoffe vom Reinigenden bestiegen und der Schlamm mit Schaufel und Eimer aufgenommen. Der zweite Beschäftigte entsorgte die vollen Eimer über den Domschacht. Diese Arbeiten wurden abwechselnd von zwei Beschäftigten ausgeführt, wobei der im Tank Arbeitende einen fremd belüfteten Helm trug. Beide waren mit Stiefeln, Overalls und Lederhandschuhen ausgerüstet.



Abbildung 5.2.1: Tankreinigung

Der Unfallversicherungsträger errechnete für den Versicherten eine Exposition von insgesamt 6,1 Benzol-Jahren (ppma = Tätigkeitsdauer in Jahren mal durchschnittliche arbeitstägliche Benzolkonzentration über acht Stunden in der Luft am Arbeitsplatz in ppm). Dieser Wert lag im unteren Bereich einer BK-relevanten Expositions-dosis. Der Unfallversicherungsträger beabsichtigte daher die Ablehnung einer Berufskrankheit.

Im Rahmen der Mitwirkung des Gewerbeärztlichen Dienstes im Berufskrankheiten-Verfahren wurde der Vorgang dem LAGetSi zur Stellungnahme vorgelegt. Die Prüfung des Sachverhalts ergab hinsichtlich der errechneten Benzol-Exposition erkennbare Lücken. So war neben der Gesamtexpositionsdauer (unter anderem Zeiten als Bystander/Sicherungs-posten) die Höhe der dermalen Exposition durch fehlende beziehungsweise ungeeignete Schutzhandschuhe nicht berücksichtigt worden. Infolgedessen zeigte die angepasste Berechnung eine wesentlich höhere Gesamtexpositionsdosis.

Es wurde eine erweiterte Stellungnahme des Unfallversicherungsträgers und ein anschließendes medizinisches Fachgutachten angeregt. Die Neuberechnung durch den Unfallversicherungsträger ergab letztlich ein Mehrfaches der Gesamtexpositionsdosis von zuvor 6,1 ppma auf nunmehr 36,6 ppma allein für die inhalative Exposition.

Die Erkrankung wurde schließlich als Berufskrankheit anerkannt und entschädigt.

Die jüngeren in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommenen Erkrankungen stellen als Fazit sowohl für die Unfallversicherungsträger als auch für die mitwirkenden Gutachter und Gewerbeärzte eine große Herausforderung dar. Neben einem lückenlosen Ermittlungsverfahren ist hier in besonderem Maße eine genaue Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Insofern ist auch künftig das Zusammenwirken von Unfallversicherung und Staatlichem Gewerbeärztlichen Dienst im Berufskrankheiten-Verfahren bedeutsam.

Ingrid Hummel / Jacqueline Mesletzky

6. Weitere Themen

6.1 Billige Elektropfannen - ein heißes Eisen

Hintergrund

Die strategischen Ansätze für die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden sind das Überwachen und Informieren. Die Überwachung soll durch korrigierendes Einwirken das Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte auf dem europäischen Binnenmarkt verhindern und Verstöße sanktionieren. Das Informieren geschieht über Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Wissensmanagement, Kooperation sowie dem Transfer gewonnener Erkenntnisse. Die Beteiligten (Hersteller, Importeure, Händler) erhalten Angaben und Hinweise über Marktzugangsvoraussetzungen von Produkten und Verbraucher können durch zielgruppenorientierte Informationen für ein entsprechendes Kaufverhalten sensibilisiert werden.

Damit sich die Marktüberwachung nicht in einer Vielzahl punktueller Einzelaktionen verliert, sind eine Bündelung der Aktivitäten und eine risikoorientierte Konzentration auf Schwerpunktthemen notwendig. Dies soll durch festgelegte Handlungsfelder erreicht werden, die einen Rahmen für die von den Ländern eigenständig geplanten Marktüberwachungs-Aktionen bilden (Sektorspezialisierung). Für den Zeithorizont von 2009 bis 2013 wurden insgesamt 12 Handlungsfelder festgelegt.



Abbildung 6.1.1: Elektropfanne

Für Berlin hat sich das LAGetSi aufgrund bestehender Marktstrukturen bei Importeuren und Handelsgeschäften dem Handlungsfeld „Billigprodukte aus Drittländern“ angenommen. Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und Arbeitsausschuss Marktüberwachung begründen ihre Entscheidung für dieses Schwerpunktthema mit der These, dass Billigprodukte und Massenwaren hauptsächlich in Drittstaaten hergestellt werden und oft erhebliche sicherheitstechnische Mängel aufweisen.

Vom LAGetSi wurden Elektropfannen als mögliches betroffenes Produktsegment identifiziert. Diese Produktgruppe vereint mehrere technische Risiken: elektrischer Schlag, Brandgefahr, Steck- und Thermostatverbindungen. Ziel war einerseits die Beurteilung, ob Billigprodukte aus Drittländern generell unsicher sind, sowie andererseits die Verhinderung der Einfuhr gefährlicher Produkte. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und vertieften technischen Kenntnisse sollte auch festgestellt werden, ob ein Handlungsbedarf für ähnliche technische Produkte (zum Beispiel Reiskocher, Kontaktgrills) besteht.

Methode

Anhand der Preisverteilung bei der Marktanalyse wurden die Preiskategorien definiert:

Preisspanne aller Pfannen in der Marktanalyse 7,50 € bis 81,00 €		
Billigpreissegment	Mittelpreissegment	Hochpreissegment
< 18,50 €	18,50 € bis 27,50 €	> 27,50 €

Tabelle 6.1.1: Preisverteilung

Im Zeitraum 2009 bis 2011 wurden durch das LAGetSi in Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Stelle 21 Elektropfannen untersucht. Die Analyse beinhaltete sowohl die formelle Prüfung (Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Konformitätserklärung, GS-Zeichen) als auch eine Prüfung der technischen Sicherheit (elektrischer Schlag, Gerätesteckvorrichtungen, Brandgefahren).

Ergebnisse

Im Billigpreissegment wurden neun Elektropfannen geprüft. Fast alle Pfannen und die Steckverbindungen mit Thermostat wurden in Asien hergestellt. Die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung und des GS-Zeichens konnten in den meisten Fällen nicht belegt werden. Die Kennzeichnungen an den Geräten waren meist nicht ausreichend (leicht entfernbar, nur auf Englisch beziehungsweise gar nicht vorhanden). Alle Pfannen hatten keine eindeutige und verständliche Bedienungs-/Gebrauchsanleitung und wiesen sicherheitstechnische Mängel auf. Am häufigsten erfüllten die Gerätesteckverbindungen nicht die Anforderungen. Die Steckdosengehäuse waren leicht verschiebbar und die Kontaktstifte ließen sich leicht verbiegen, so dass die Wirkungsweise und das Kontaktverhalten unsicher wurden. Dadurch wurden spannungsführende Teile für den Verwender teilweise berührbar. Ein weiterer häufiger Mangel war die nicht bestandene Wärme- und Feuer-



Abbildung 6.1.2: Elektrische Anschlüsse der Elektropfanne

beständigkeit der Isolierstoffe an den Geräten. Das heißt, sie waren gegen Entzündung und Feuerausbreitung nicht widerstandsfähig. In diese Mängelliste reihten sich Materialbruch der Gerätestecker, scharfe Kanten an den Geräten, nicht bestandene Spannungsfestigkeitsprüfung sowie verdrehbare Steckerstifte ein. Alle Pfannen im Billigpreissegment wiesen jeweils mehrere formale und technische Mängel auf.

Im mittleren Preissegment wurden fünf Pfannen geprüft. Zwei Pfannen wurden in Deutschland hergestellt, die anderen in Asien. Die Thermostate stammten bei allen Geräten aus Asien. Alle Pfannen hatten formale Mängel. Häufigste technische Mängel waren die unzulässige Gerätesteckverbindung und die nicht bestandene Wärme- und Feuerbeständigkeit.

Im Hochpreissegment wurden sieben Elektropfannen geprüft, von denen vier in Asien hergestellt wurden. Die anderen drei Geräte stammen inklusive des Thermostats aus der Europäischen Union. Dennoch wurden bei allen Pfannen formale Mängel festgestellt. Technische Mängel gab es bei den vier Geräten aus Drittländern.

Bewertung der Ergebnisse

Bei der Prüfung der 21 Elektropfannen von 2009 bis 2011 wurden in den untersuchten Preissegmenten Unterschiede bei der Anzahl der Mängel festgestellt. Während im Billigpreissegment nahezu jede Pfanne einen technischen Mangel aufwies, gab es im Hochpreissegment drei von sieben Pfannen, die keinen technischen Mangel hatten. Die sicherheitstechnische Prüfung ergab bei den Elektropfannen im Billigpreissegment die meisten Mängel, etwa drei technische Mängel pro Pfanne. Die Bedienungsanleitungen der Geräte enthielten oftmals keine eindeutigen Anwendungshinweise. Daraus könnten die Verwender eine „vielleicht“-Anwendung ableiten und damit das Gerät nicht bestimmungsgemäß einsetzen. Eine Fehlanwendung durch die Verwender in Verbindung mit dem Mängelpotenzial der Elektropfannen im Billigsegment bestätigt deshalb die These, dass Drittlandprodukte im Billigsegment generell unsicherer sind.

Behördliches Handeln

Das behördliche Vorgehen ist unter anderem von der ermittelten Risikoklasse des Produkts abhängig. Stellt die Behörde einen Mangel am Produkt fest, muss sie den Schweregrad des Risikos einschätzen, das für den Verbraucher vom Produkt ausgeht.

Die hier vorliegenden mangelbehafteten Geräte wurden mehrheitlich von den Händlern aus dem Verkauf genommen. Die Importeure haben die mangelbehafteten Geräte zurückgenommen oder formale Mängel beseitigt beziehungsweise die Vernichtung der Produktmodelle veranlasst.

Hatte ein Händler, Importeur oder Hersteller seinen Sitz in Berlin, wurde das LAGetSi bei mangelhaften Produkten wegen seiner örtlichen Zuständigkeit selbst behördlich tätig, indem:

- Verkaufsverbote gegenüber Importeuren angeordnet,
- Verkaufsverbote gegenüber Händlern angeordnet und
- mündliche Verwarnungen wegen missbräuchlicher Verwendung des GS-Zeichens erteilt wurden.

Bei neun Produkten wurde im Informations- und Kommunikationssystem für die europaweite Marktüberwachung (ICSMS) der „Staffelstab“ vom LAGetSi an andere Behörden im Bundesgebiet übergeben, die jeweils für den Sitz des Herstellers, Bevollmächtigten, Einführers oder deutschen Händlers zuständig sind. Das behördliche Handeln wurde im ICSMS dokumentiert:

- Festsetzung von Geldbußen wegen missbräuchlicher Verwendung des GS-Zeichens,
- Verkaufsverbote gegenüber Händlern angeordnet,
- Einstellen des Inverkehrbringens angeordnet.

Im Zuge der Auswertung wurde für den Zoll ein Risikoprofil für Elektropfannen erstellt und aktiviert. Weil der Zoll täglich große Warenströme kontrollieren muss, können durch gegenseitige Bereitstellung von Informationen über gefährliche, nicht konforme Produkte die Kontrollen wirksam verbessert werden.

Fazit

Die Probenahme und Überprüfung von 21 Elektropfannen seit 2009 haben bestehende Mängel zu Tage gefördert, die eine Gefahr für die Verwender bedeuten. Die wichtigsten Gefahren sind Stromschlag und Brandentwicklung. Besonders Billigprodukte sind betroffen. Es besteht eine Tendenz, dass gerade im unteren Preissegment das GS-Zeichen zur Produktaufwertung gegenüber den Verwendern gefälscht wird. Für die Wirtschaftsakteure bedeutet es einen finanziellen Vorteil – für die Verwender ist es eine Investition in einen Fehlkauf mit Risikopotenzial. Hier muss das LAGetSi im Rahmen der Sektorspezialisierung/Handlungsfelder weiterhin nachhaltig tätig werden, um positive Korrekturen für den Verbraucherschutz auf dem Markt zu bewirken.

Susanne Thate

6.2 Arbeitsschutzkalender 2012

CE-Kennzeichnung: Die Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler

Gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) hat das LAGetSi im Oktober 2012 eine Veranstaltung zu den Grundlagen und Anforderungen der CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung sowie zu den Pflichten der Unternehmen als Hersteller, Händler und Importeure durchgeführt. Vorgestellt wurden die Abgrenzungen der CE-Kennzeichnung zu anderen Siegeln und Prüfzeichen. Anhand von Praxisbeispielen wurden grundlegende Fragen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Unternehmen erörtert.



Abbildung 6.2.1: Logo der IHK Berlin

Strahlenschutz-Ausbildungs-Seminare

Der Fachbereich Strahlenschutz des LAGetSi beteiligte sich 2012 mit Referaten bei Ausbildungsveranstaltungen der Landesanstalt für Strahlenschutz Ausbildung und Personendosimetrie, der Deutschen Gesellschaft für medizinische Physik sowie am „Sommerseminar Strahlenschutz“ des Fachverbandes für Strahlenschutz.

13. Berliner Katastrophenschutzforum 2012

Beim 13. Berliner Katastrophenschutzforum (KAT 13) des LAGetSi waren biologische Gefahrenlagen das Schwerpunktthema, denn Viren sind tückisch: blitzschnell können sie von Mensch zu Mensch überspringen. Auch bakterielle Mikroben - übertragen durch Lebensmittel, Trinkwasser oder direkt vom Menschen - können in kürzester Zeit folgenschwere Epidemien auslösen. Ob coliforme Keime im Berliner Trinkwasser, EHEC-Sprossen im Bundesgebiet oder Cholera weltweit:

Seuchen, genauer gesagt biologische Gefahrenlagen, haben die Gesundheitsbehörden mehrfach in den letzten Jahren in Alarmbereitschaft versetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung thematisierte die Entfluchtung. Wie können in Massentransportsystemen oder bei Großveranstaltungen im öffentlichen Raum große Menschenansammlungen kurzfristig und gefahrenfrei den Schadensort verlassen?

In den Fachvorträgen vermittelten erfahrene Experten praxisnahe Lösungen. Das Berliner Katastrophenschutzforum wurde so zum alltagstauglichen Impulsgeber für gelebte Gefahrenvorsorge in Berlin. Parallel präsentierten sich auf der größten Fachausstellung zu betrieblicher Gefahrenvorsorge und zum Katastrophenschutz in der Region Berlin-Brandenburg über 35 Aussteller auf mehr als 1.500 m² Ausstellungsfläche im Indoor- und Outdoor-Bereich. Zu sehen waren die neuesten Entwicklungen und Technologien aus den Bereichen Sicherheitsmanagement, Schutzausrüstung und Kommunikationssysteme.



Abbildung 6.2.2: KAT 13

Gefährdungen bei Umgang, Transport und der Entsorgung von Abfallstoffen

Auf der Großveranstaltung einer Sonderabfallgesellschaft wurde unter Mitwirkung des LAGetSi das Thema des richtigen Umgangs mit Abfallstoffen, die bei baulichen Sanierungstätigkeiten anfallen, behandelt. Gemeint sind Stoffe, die im Rahmen von Renovierungs-, Instandhaltungs- und Sanierungstätigkeiten im Wohnungsbau anfallen. Von besonderem Interesse war dabei das Erkennen von und der Umgang mit typischen Abfällen mit Schadstoffpotential, die richtigen Entsorgungswege und der Schutz der beteiligten Beschäftigten. Gegenstand der Fachvorträge waren die sich aus dem Arbeitsschutzrecht, Chemikalienrecht, Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Getrennthaltungsgebot sowie dem Vermischungsverbot ergebenden Konsequenzen hinsichtlich zu ergreifender Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen beim Umgang mit Abfällen wie Asbest, Künstlichen Mineralfasern, Dachpappe, Teerkork, Altholz, Bauschutt und kontaminierten Böden. Neben den bekannten Fundorten im Bereich der Dächer und deren Dämmung befinden sich faserförmige Gefahrstoffe auch in Fußböden (Vinyl-Asbest-Platten, Cushion-Vinyl-Bodenbeläge und teilweise auch in deren Klebern) sowie in Trenn- und Installationswänden. Die Erkenntnis, dass kein Gebäude, das vor der letzten Jahrtausendwende errichtet wurde, frei von Schadstoffen ist und Gebäude aus der Zeit zwischen 1950 und 1990 in nächster Zeit von Modernisierungsmaßnahmen betroffen sein werden, lässt erahnen, dass die Thematik weiterhin auf der Tagesordnung stehen wird.

Die Biostoffverordnung in der betrieblichen Praxis

Das LAGetSi beteiligte sich an einem zweitägigen Workshop für die Biotechnologie-Branche Berlin-Brandenburgs und stellte „Häufige Mängel bei der Umsetzung der Biostoffverordnung“ in

Life-Science-Unternehmen vor, gab Hinweise für die praxisgerechte Umsetzung und informierte über zu erwartende Rechtsänderungen, die künftig auf die Betriebe zukommen werden.

Unterstützung bei Unterweisungen durch eLearning

Ein großes Entsorgungsunternehmen hat gemeinsam mit vier weiteren öffentlichen Berliner Betrieben einen Arbeitsschutzfilm mit dem Titel „Im Mittelpunkt steht der Mensch“ konzipiert, in dem die Themen psychische Belastung, Teambildung, Führungsverhalten und Mobbing angesprochen werden. Das LAGetSi unterstützte das Projekt durch fachliche Expertise.

Mobbing-Netzwerk Berlin-Brandenburg

Das LAGetSi hat sich 2012 mit Vorträgen auf mehreren Treffen des Mobbing-Netzwerks Berlin-Brandenburg beteiligt. Auf diesen Veranstaltungen, teilweise mit Betroffenen, wurden die geschilderten Ursachen wie Entzug von Arbeitsaufgaben, unklaren Arbeitsanweisungen, Isolation von Beschäftigten, unzumutbare Arbeitsumgebungen angesprochen, Ansprechpartner benannt und Verhaltensmöglichkeiten aufgezeigt.

Wolfgang Zumack

7. Abkürzungen und verwendete Einheiten

Abkürzung	Bedeutung
CE	Conformité Européne = Europäische Konformität
EHEC	Enterohämorrhagische Escherichia coli
GS	Geprüfte Sicherheit
TFT	Thin-Film Transistor

Einheit	Bedeutung	Maß für
dB(A)	Dezibel	Schalldruck
€	Euro	Währungseinheit
mg	Milligramm	Gewicht
g	Gramm	Gewicht
kg	Kilogramm	Gewicht
m	Meter	SI-Einheit der Länge
m ²	Quadratmeter	Volumen
m ³	Kubikmeter	Volumen
§	Paragraph	Satzzeichen
%	Prozent	Anteil von einem Ganzen (im Hunderstel)
ppm	Parts per million	Anteil in einem Gemisch
ppma	Dosisjahre	Exposition mit Gefahrstoffen

8. Literaturverzeichnis

Abschnitt	Quelle
1.2	Wolfgang Bödecker, Michael Friedrichs „Kosten der psychischen Erkrankungen und Belastungen in Deutschland“ (Herausgeber: Kamp, L. und Pickshaus, K. „Regelungslücke psychische Belastungen schießen“ der Hans Böckler Stiftung und der IG Metall vom August 2011 - http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_regellungsuecke.pdf).

9. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Die nachstehenden Abbildungen wurden mit freundlicher Genehmigung der Rechteinhaber in den Jahresbericht aufgenommen:

Abbildung	Quelle
Titel	© leroy131 – Fotolia.com
Vorwort	Foto der Senatorin Frau Dilek Kolat, fotografiert von Frau Hüseyin Islek
1.1.1	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nordost
1.1.2	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landesverband Nordost
1.2.1	© leroy131 – Fotolia.com
1.2.2	LAGetSi
1.2.3	LAGetSi
1.2.4	LAGetSi
1.2.5	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelaufsicht
1.2.6	BIGA-Geschäftsstelle
2.1.1	Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
3.1.1	LAGetSi
3.1.2	LAGetSi
3.2.1	LAGetSi
3.3.1	LAGetSi
3.3.2	LAGetSi
3.4.1	LAGetSi
3.4.2	LAGetSi
4.1.1	© JackF – Fotolia.com
4.1.2	LAGetSi
5.1.1	LAGetSi
5.1.2	LAGetSi
5.2.1	© Andrej Pol – Fotolia.com
6.1.1	LAGetSi
6.1.2	LAGetSi
6.2.1	Industrie- und Handelskammer Berlin
6.2.2	LAGetSi

Tabelle	Quelle
2.1.1	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Frauen
5.1.1	LAGetSi
5.1.2	LAGetSi
6.1.1	LAGetSi

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich¹

	Betriebs- stätten	Beschäftigte								Summe
		Jugendliche		Summe	Erwachsene		Summe			
		männlich	weiblich		männlich	weiblich				
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8		
Die Tabelle basiert auf Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg										
1: Großbetriebsstätten										
1000 und mehr Beschäftigte	95									216.237
500 bis 999 Beschäftigte	160									109.948
Summe 1	255									326.185
2: Mittelbetriebsstätten										
250 bis 499 Beschäftigte	377									130.228
100 bis 249 Beschäftigte	1.176									179.639
50 bis 99 Beschäftigte	1.719									117.815
20 bis 49 Beschäftigte	4.692									142.222
Summe 2	7.964									569.904
3: Kleinbetriebsstätten										
10 bis 19 Beschäftigte	7.261									97.502
1 bis 9 Beschäftigte	72.572									196.682
Summe 3	79.833									294.184
Summe 1 - 3	88.052	6.418	5.421	11.839	573.207	605.227	1.178.434			1.190.273
4: ohne Beschäftigte²	-									-
Insgesamt	88.052	6.418	5.421	11.839	573.207	605.227	1.178.434			1.684.900³

Eine weitere Unterteilung der Daten
liegt für diese Tabelle nicht vor.¹ Daten erhalten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Datenquelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit)² Bis Redaktionsschluss lag keine aktuelle Angabe vor³ Anlagen gemäß des Arbeitskreises Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, vorläufiger Wert für 2012, bis Redaktionsschluss lag keine aktuelle Angabe vor

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) - Teil 1

Schl./Leitbranche	aufgesuchte Betriebsstätten							Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten		Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmassnahmen	Andnung				
	Gr 1	Gr 2	Gr 3	Gr 4	Gr 5	Gr 6	Gr 7	Summe	darunter	in der Nacht	in Sonnt. u. Feiertagen	Beichtigungsinspektion (punktfrei)	Beichtigungsinspektion (Schwerpunktsprogramm)	Messungen/Probenahmen (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Arzt Untersuchungen	Untersuchungen von Unfall-/Berufskrankheiten	Messungen/Arzt Probenahmen	Anz. Beanstandungen			erste Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Antragene Anzeigen/ Angelegemeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmassnahmen
01 Chemische Industrie	4	20	10	34	21	43	17	81	13	14	14	2	7	0	26	6	1	20	21	22	23	24	25	26
02 Metallverarbeitung	2	21	21	44	3	38	39	80	0	0	0	10	10	1	25	3	1	115	18	1	1	34	0	8
03 Bau, Stein, Erd- u. Bergbau	3	30	74	107	8	43	95	146	0	0	0	14	16	0	36	5	0	111	71	3	3	73	3	63
04 Entsorgung, Recycling	0	20	12	32	0	36	34	70	0	0	0	5	1	0	35	6	0	82	3	0	0	19	4	34
05 Hochschulen, Gesundheitswesen	29	311	250	580	100	485	400	993	0	0	0	61	93	0	221	10	1	1.204	620	24	2.150	31	55	
06 Leder, Textil	0	6	25	31	0	9	59	68	0	0	0	13	20	6	6	2	2	26	3	1	15	0	7	
07 Elektrotechnik	3	31	14	48	14	62	19	95	0	0	0	6	2	0	37	5	1	113	56	2	93	0	3	
08 Holzbe- und -verarbeitung	0	3	10	13	0	11	18	30	0	0	0	1	3	0	14	2	1	73	1	0	0	12	1	2
09 Metallherstellung	0	10	2	12	0	14	2	16	0	0	0	2	2	0	6	0	0	32	4	0	0	13	0	4
10 Fahrzeugbau	3	6	3	12	7	9	3	19	0	0	0	3	1	0	5	3	0	29	8	0	8	0	1	
11 Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	37	78	115	0	57	133	190	0	0	0	13	30	2	85	5	0	167	7	2	28	6	22	
12 Nahrungs- und Genussmittel	4	32	21	57	8	80	30	118	0	0	0	13	5	0	41	10	1	287	20	1	32	6	85	
13 Handel	4	166	393	563	8	295	609	912	0	0	0	56	129	11	444	9	10	778	63	9	173	42	376	
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	4	21	26	51	7	42	40	88	0	0	0	5	8	0	17	0	0	287	17	2	22	3	19	

Spalte 1 - 4 „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) - Teil 2

Leitbranche	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Andring					
	Gf 1	Gf 2	Gf 3	Summe	Gf 1	Gf 2	Gf 3	Summe	darunter in der Nacht	in Form v. Fernlagen	Beichtigungsinspektion (punktuell)	Beichtigungsinspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen	Analysen/Arzt Untersuchungen	Beichtigungsinspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen			Analysen/Arzt Untersuchungen	erste Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Erreichungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Erreichungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmaßnahmen
15	0	7	8	15	0	8	8	16	0	0	4	2	0	2	0	0	0	0	10	13	3	11	1	1
16	1	87	219	307	1	203	511	715	1	1	11	144	0	236	9	1	1	1	1.166	13	10	97	14	18
17	10	76	137	223	15	130	192	337	0	0	31	18	0	106	15	3	3	3	261	131	11	274	8	33
18	12	78	55	145	68	226	88	382	0	1	16	4	14	167	4	8	8	8	182	204	26	201	2	23
19	0	4	0	4	0	7	0	7	0	0	0	3	0	1	0	0	0	0	3	7	0	6	0	0
20	9	76	193	278	14	148	289	429	0	0	34	25	0	207	10	1	1	1	418	26	2	150	235	2.059
21	2	22	43	67	4	42	62	108	0	0	6	7	0	40	5	0	0	0	124	581	4	40	0	14
22	3	11	7	21	6	18	12	36	0	0	1	0	1	15	4	1	1	1	23	97	2	105	1	0
23	1	12	18	31	1	33	29	63	0	0	6	4	1	22	2	0	0	0	158	110	2	56	2	8
24	1	6	5	12	1	11	5	17	0	0	1	2	0	5	3	0	1	1	17	14	0	15	0	0
Insgesamt	95	1.093	1.824	2.812	294	2.048	2.875	5.017	2	2	314	534	36	1.799	118	32	5.944	2.130	107	3.709	362	3.709	362	2.840

Spalte 1 - 4 „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklasse 20-33) - Teil 2

IstJr	Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten							Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Abfindung		
		Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention							Entscheidungen											
		20	21	22	23	davon in der Nacht	davon an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ			auf Anlass				erste Genehmigung/ Erlaubnisse/ Zusassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zusassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelrinderungen							
								Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Sonderfall)	Besichtigung/Inspektion (Sonderfall)	Besichtigung/Inspektion (Sonderfall)	Besichtigung/Inspektion (Sonderfall)	Untersuchungen von Unfall-/Berufskrankheiten				Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt/ Untersuchungen	Arzt/ Bestandungen					
5	0	7	0	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	0	10	3	13	0	15	6	21	0	0	0	0	6	1	0	10	3	0	22	3	2		
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	3	4	4	11	20	12	7	39	1	0	1	2	0	15	2	57	38	2	51	0	0		
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	1	6	3	10	1	16	4	21	0	0	1	3	0	5	3	51	2	0	9	0	5		
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	2	7	10	5	2	7	14	0	0	2	0	0	10	0	14	7	0	2	0	1		
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	0	10	2	12	0	14	2	16	0	0	2	2	0	6	0	32	4	0	13	0	4		
25	Herstellung von Metallzeugnissen	2	21	21	44	3	39	39	80	0	0	10	10	1	25	3	175	18	1	34	0	6		
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	3	22	9	34	14	37	14	65	0	0	2	0	0	25	4	83	44	2	50	0	2		
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	0	9	5	14	0	25	5	30	0	0	4	2	0	12	1	30	12	0	43	0	1		
28	Maschinenbau	1	6	5	12	1	11	5	17	0	0	1	2	0	5	3	17	14	0	15	0	0		
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenenteilen	2	3	1	6	5	4	1	10	0	0	3	0	0	3	1	18	1	0	2	0	1		
30	Sonstiger Fahrzeugbau	1	3	2	6	2	5	2	9	0	0	0	1	0	2	2	11	7	0	6	0	0		
31	Herstellung von Möbeln	0	0	9	9	0	0	18	18	0	0	1	1	0	10	0	56	1	0	3	1	0		
32	Herstellung von sonstigen Waren	1	9	13	23	1	21	20	42	0	0	4	1	1	20	1	147	86	2	32	2	8		
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	0	3	5	8	0	12	8	21	0	0	2	3	0	2	1	11	24	0	24	0	0		

Spalte 1 - 4 „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklasse 34-52) - Teil 3

Schlüssel Wirtschaftskategorie	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abfindung										
	G	M	S	Summe	G	M	S	Summe	darunter in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ		auf Anlass		Anzahl Genehmigungen/Ergebnisse/Zusammenfassungen/Ausnahmen/Erleichterungen			Anträge/Anzeigen/Mängelrügen									
											Beachtungsinspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt. Untersuchungen	Beachtungsinspektion	Untersuchungen von Unfall-/Berufskrankheiten					Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arzt. Untersuchungen	Anzahl Beanstandungen							
35	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28			
Wirtschaftsgruppe																											
35	11	6	19	3	18	11	32	0	0	1	1	0	0	15	4	1	23	96	2	102	1	0	0	0	0	0	
Energieversorgung																											
36	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	0	
Wasserversorgung																											
37	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Abwasserentsorgung																											
38	0	9	8	15	0	20	13	33	0	0	2	0	0	17	4	0	48	2	0	9	3	22					
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen																											
39	0	11	6	17	0	16	21	37	0	0	3	1	0	18	2	0	34	1	0	10	1	11					
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung																											
41	1	5	16	22	1	7	20	28	0	0	5	3	0	4	0	0	11	13	0	8	1	13					
Hochbau																											
42	1	8	14	23	2	16	18	36	0	0	2	4	0	7	0	0	19	19	2	24	1	26					
Triebbau																											
43	0	15	35	50	0	18	47	65	0	0	4	9	0	15	5	0	67	31	1	39	1	21					
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauminstallation und sonstiges Ausbaugewerbe																											
45	0	36	55	91	0	66	97	153	0	0	12	29	2	63	5	0	144	0	0	13	5	22					
Handel mit Kraftfahrzeugen																											
46	0	25	82	107	0	49	138	187	0	0	12	17	4	97	2	4	229	14	4	44	20	277					
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)																											
47	4	142	329	475	8	247	488	753	0	0	43	113	7	366	7	6	565	56	7	140	23	98					
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)																											
49	8	34	103	145	13	57	143	213	0	0	17	10	0	121	4	0	227	7	0	74	114	1.116					
Landverkehr und Transport in Rohrleitungen																											
50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0					
Schifffahrt																											
51	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
Luftfahrt																											
52	0	39	87	126	0	85	122	207	0	0	16	14	0	83	6	1	186	18	2	72	113	899					
Lagerer sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr																											

Spalte 1 - 4 „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklasse 53-69) - Teil 4

Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebsstätten		Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhängig							
	Anzahl	Summe	darunter		eigeninitiativ	auf Anbiss		Beschäftigte/Inspektion (Schwerpunktforschungen)	Messungen/Forschungen/Untersuchungen	Anzahl Arzt/Untersuchungen	Anzahl Arzt/Untersuchungen	erteilte Genehmigungen/Ausnahmen/Erlassungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlassungen/Ausnahmen/Erlassungen			Anträge/Anzeigen/Mängelbildungen						
			in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen		Beschäftigte/Inspektion (Punkte)	Beschäftigte/Inspektion										Messungen/Forschungen/Untersuchungen von	Unterstützungen von	Untersuchungen von	Messungen/Forschungen/Anzahl Arzt/Untersuchungen		
53	8	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
Wirtschaftsgruppe																						
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	1	3	2	6	1	4	3	8	0	0	1	1	0	3	0	0	5	1	0	3	8	44
55 Beherbergung	0	27	22	48	0	55	40	85	0	0	3	32	0	16	0	0	119	6	0	44	0	1
56 Gastronomie	1	60	197	258	1	148	471	620	1	1	8	112	0	220	9	1	1.047	7	10	53	14	17
58 Verlagswesen	1	5	0	5	2	9	0	11	0	0	0	0	0	6	0	0	15	2	0	8	0	0
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen	0	6	33	39	0	46	55	0	0	1	3	0	17	0	0	38	567	4	17	0	13	
60 Rundfunkveranstalter	1	2	1	4	2	2	1	5	0	0	0	0	3	0	0	0	12	0	7	0	0	
61 Telekommunikation	0	4	2	6	0	5	2	7	0	0	1	1	0	0	0	3	1	1	4	0	0	
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0	1	4	5	0	1	4	5	0	0	1	1	0	1	0	7	2	2	6	0	1	
63 Informationsdienstleistungen	0	2	2	4	0	2	4	0	0	2	0	0	1	0	0	0	10	0	1	1	0	
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	2	2	6	10	5	2	11	18	0	0	0	0	4	0	0	1	6	2	9	0	0	
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	0	4	1	5	0	6	15	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	0	0	2	2	0	4	4	0	0	0	2	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	2	11	14	27	2	24	16	42	0	0	5	5	0	8	0	40	1	0	10	2	2	
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	0	1	7	8	0	1	8	9	0	0	0	0	3	0	0	1	2	4	1	0	0	

Spalte 1 - 4 - „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklasse 70-87) - Teil 5

Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abfindung					
	G 1	G 2	G 3	G 4	Summe	in der Nacht	darunter an Sonn- u. Feiertagen	eigeninitiativ				auf Anlass										
								Bestimmung/Inspektion (punktuell)	Bestimmung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Roborahmen/Untersuchungen	Analyse/Arzt/Untersuchungen	Bestimmung/Inspektion	Untersuchungen von Unfall/Berufsrankheiten	Messungen/Roborahmen/Untersuchungen	Anz. Beanstandungen			erteilte Genehmigungen/Erhäufnisse/Zuassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erhäufnisse/Zuassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anträge/Anzeigen/Mängelmeldungen		
5	0	7	0	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
70	3	1	5	1	3	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3	0	0	0
71	4	14	18	0	6	21	27	0	0	0	1	0	4	0	0	5	36	1	112	0	4	4
72	15	11	28	3	27	21	51	0	0	1	2	0	14	0	0	61	53	0	119	0	0	0
73	0	3	4	7	0	5	10	0	0	1	0	0	3	0	0	4	5	0	5	0	0	0
74	0	2	1	3	0	4	1	5	0	0	1	0	0	1	0	5	8	0	7	0	1	1
75	0	2	8	10	0	9	18	0	0	0	0	0	6	0	0	7	13	0	75	1	4	4
77	0	4	3	7	0	7	3	10	0	0	1	0	4	0	0	244	8	0	2	1	17	17
78	0	6	7	13	0	8	16	0	0	0	0	0	5	3	0	20	1	0	2	0	0	0
79	0	1	2	3	0	3	5	8	0	0	0	0	2	0	0	3	2	0	4	2	11	11
80	1	2	1	4	1	4	1	6	0	0	0	0	1	0	0	7	5	0	14	0	0	0
81	2	5	5	12	3	14	8	25	0	0	1	0	5	5	0	33	6	0	8	3	0	0
82	4	23	18	45	7	36	28	71	0	0	3	5	0	24	3	86	25	3	25	3	8	8
84	9	43	26	78	26	157	41	224	0	0	6	2	0	115	4	100	46	20	137	0	1	1
85	2	180	47	229	2	236	84	322	0	0	1	14	0	40	3	233	81	5	494	6	4	4
86	24	48	143	215	102	88	228	418	0	0	58	33	0	122	4	689	457	18	1.368	24	40	40
87	0	45	11	56	0	70	17	87	0	0	0	0	22	1	0	135	8	1	34	0	4	4

Spalte 1 - 4 „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.1

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklasse 88-99) - Teil 6

Wirtschaftsgruppe	aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ändung						
	G 1	G 2	G 3	Summe	darunter in der Nacht	darunter in Sonn- u. Feiertagen	auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Lassungen/ Ausnahmen/Ernechtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Lassungen/ Ausnahmen/Ernechtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen									
							Beichtigungsinspektion (punktuell)	Beichtigungsinspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analyse/Arzt/Untersuchungen	Beichtigungsinspektion Untertagen/Anlagen				Messungen/Probenahmen/ Analyse/Arzt/Untersuchungen								
Schl. Wirtschaftsgruppe	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
88 Sozialwesen (ohne Heime)	1	21	30	52	1	55	41	97	0	0	1	24	0	17	2	0	178	8	0	30	0	3
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	3	13	15	31	42	28	22	92	0	0	5	1	14	33	0	8	58	135	4	22	0	7
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	0	8	2	8	0	13	3	16	0	0	1	0	0	8	0	0	4	8	0	19	0	0
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	2	1	0	1	0	0
93 Sports	0	4	14	18	0	11	17	28	0	0	2	1	0	11	0	1	8	5	0	5	0	1
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	0	14	10	24	0	24	17	41	0	1	4	1	0	10	0	0	17	11	2	19	0	4
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Verbrauchsgütern	0	0	5	5	0	0	9	9	0	0	2	0	0	3	0	0	7	0	0	4	0	1
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	2	27	60	109	3	43	143	189	0	0	31	27	6	52	4	4	121	38	4	100	2	26
97 Private Haushalte mit Hauspersonal	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	0	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
99 Externale Organisationen und Körperschaften	0	1	0	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	95	1.093	1.624	2.812	284	2.048	2.675	5.017	2	2	314	634	36	1.789	116	32	5.844	2.130	107	3.709	362	2.840

Spalte 1 - 4 „erfasste Betriebsstätten“ entfallen, Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sind in Tabelle 2 enthalten.

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention										Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		eigeninitiativ					auf Anlass					Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen			Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12				13			
	Dienstgeschäfte																	
1	Baustellen	1.387	16	51	3	585	86	0	2.971	20	0	3.800	8	31				
2	überwachungsbedürftige Anlagen	452	7	3	0	314	4	0	815	30	0	585	37	5				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	175	10	3	1	52	3	1	61	40	1	138	6	3				
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	41	1	1	0	38	0	0	0	6	0	3	0	0				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	26	3	0	0	23	0	0	67	0	0	0	0	0				
6	Ausstellungsstände	4	0	0	0	4	0	0	42	0	0	1	0	0				
7	Straßenfahrzeuge	485	0	480	0	3	0	0	212	0	0	2	0	2				
8	Schienenfahrzeuge	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
10	Heimarbeitstätten	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	80	0	0	0	57	0	1	30	107	41	24	0	3				
12	Übrige	949	11	8	1	172	22	5	208	304	16	398	11	64				
Insgesamt		3.601	48	547	5	1.248	115	7	4.406	507	58	4.952	62	108				
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	44																

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden

Tabelle 4
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Pos./Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information		Überwachung/Prävention										Entscheidungen		Zwangsmassnahmen		Abmüdung					
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Orientationsarbeit	eigeninitiativ					auf Anlass					erste Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Erneuerungen	abgeleitete Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Erneuerungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmaßnahmen	Verfügungen	Büßgelder	Grenzzeigen		
				Besichtigungen/Inspektion (punktuell)	Besichtigungen/Inspektion (Schwerpunktkontrollen)	Messungen/Probennahmen/ Analyse/Arzt/Untersuchungen	Untersuchungen von Unfallereignissen	Messungen/Probennahmen/ Analyse/Arzt/Untersuchungen (auch Benfallsproben)	Stellungsnahmen/Gutachten	Revisionsberichte	Anzahl Beanstandungen											
1	2	17	45	396	4	5	6	82	3276	244	47	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
4.006	17	45	396	1.119	82	2.354	47	2.354	2.855	0	3.822	218	15.027	223	223	718	2.856	18	2.856	18	2.856	18
1 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																						
1.1	1	11	227	437	3	1.084	178	5	50	1.025	1.952	149	3	2.590	35	5	8	22	7			
1.2	2	6	165	425	21	1.369	124	13	78	977	2.396	42	0	703	30	2	15	4	0			
1.3	0	6	83	338	4	966	153	5	49	805	1.943	17	0	610	24	5	3	17	1			
1.4	0	4	80	19	4	620	9	3	187	432	881	179	6	892	52	7	0	12	0			
1.5	1	1	66	143	44	500	17	5	48	266	581	65	4	2.207	10	0	4	5	14			
1.6	4	1	8	10	0	208	0	1	3	107	40	229	5	126	2	1	0	0	2			
1.7	0	1	14	46	0	49	5	0	3	44	84	1	0	81	0	0	0	0	0			
1.8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0			
1.9	2	1	6	16	0	108	0	2	30	186	314	1.739	45	4.904	34	0	6	29	0			
1.10	2	25	13	5	0	10	0	0	0	1	2	0	0	59	0	0	0	0	0			
1.11	0	1	6	120	0	51	2	5	0	64	45	1	0	71	0	0	1	0	0			
0.228	12	57	868	1.560	76	5.295	488	39	457	3.787	9.238	2.422	63	12.325	187	20	37	89	24			
2 Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																						
2.1	1	1	33	7	13	305	0	14	11	48	800	28	18	2.221	9	0	0	4	0			
2.2	0	3	0	44	1	58	0	0	10	77	140	97	43	143	0	0	0	0	1			
2.3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
142	1	4	33	51	14	363	0	14	21	125	740	113	61	2.384	9	0	0	4	1			
3 Sozialer Arbeitsschutz																						
3.1	3	1	19	72	3	242	7	8	36	276	989	214	7	256	9	0	23	18	0			
3.2	1	0	13	485	0	188	0	0	83	31	509	31	1	203	80	207	629	2.310	1			
3.3	1	2	5	8	0	89	3	0	34	61	25	815	4	52	3	0	23	1	1			
3.4	3	1	14	44	0	263	1	1	290	379	115	291	68	12.132	1	0	15	0	0			
3.5	5	0	0	1	1	4	0	0	3	4	13	1	0	39	0	0	0	0	0			
1.066	8	4	52	610	3	766	11	9	416	761	1.631	1.352	80	12.662	93	207	690	2.329	2			
330	2	4	53	86	0	76	24	0	1.572	81	83	101	0	1.984	0	0	0	0	1			
11	0	1	14	81	0	72	0	0	30	74	0	0	0	27	0	0	0	0	0			
8.296	23	70	820	2.388	93	6.072	823	62	2.486	4.774	10.766	3.988	204	29.362	289	227	727	2.422	28			

*) infolge der Zuständigkeitsregelung Abweichungen von den Vorgaben zur Jahresberichterstattung

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanweisung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland												ergriffene Maßnahmen											
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mittlung an andere Behörden		Revisions schreiben/ Anordnungen		Freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hohe/die Maßnahmen (Werbung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder		Produkt nicht auf dem Markt gefunden	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
Hersteller/ Bevollmächtigter	58	141	28	3	2	19	11	15	3	19	1	0	0	4	7	5	3	11	6	0	2	1	2	1		
Einführer	26	204	5	37	5	28	10	30	0	21	3	16	1	69	12	12	2	44	18	1	0	3	2	2		
Händler	196	139	9	6	20	9	43	11	13	7	18	0	5	2	9	3	21	11	22	8	0	1	0	177		
Aussteller	274	4	80	0	170	0	1	0	10	1	0	0	0	0	0	0	5	1	0	0	0	0	0	0		
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0		
Insgesamt	559	488	122	46	197	56	65	56	25	48	23	16	6	75	28	20	31	67	31	30	1	3	5	4	130	

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl	
Meldungen über das Rapex-System	1/5	1	138
Schutzkaufmeldung		1	138
Behörde		14	14
privaten Verbraucher		4	4
Umfeldmeldung		0	0
LVT		1	1
Hersteller		0	0
Einführer/ Bevollmächtigter		0	0
Händler		0	0
Aussteller		0	0
Insgesamt		333	

Tabelle 6

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Summe	
		begutachtet	berufsbedingt
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	1	2
11	Metalle oder Metalloide	5	0
12	Erstickungsgase	0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	62	8
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten		
21	Mechanische Einwirkungen	233	23
22	Druckluft	0	0
23	Lärm	134	62
24	Strahlen	6	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	58	35
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells		
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	294	115
42	Erkrankungen durch organische Stäube	13	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	106	7
5	Hautkrankheiten	608	355
6	Krankheiten sonstiger Ursache	0	0
§ 9.2	Entscheidungen nach § 9 Abs.2 SGB VII	23	1
sonstige	sonstige	8	1
Insgesamt		1.550	607

begutachtet = im Berichtsjahr abschließend begutachtete Erstanzeigen

berufsbedingt = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt.

Senatsverwaltung
für Arbeit, Integration
und Frauen

